



# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Band 15, 2000**

2000





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Band 15

**Peter Siewert**  
zum 27. 4. 2000

**Ekkehard Weber**  
zum 30. 4. 2000

2000



H O L Z H A U S E N

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Wolfgang Hameter, Bernhard Palme  
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

**Auslieferung:**

Holzhausen Verlag GmbH, Kaiserstraße 84/1/4, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 2001 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Die Deutsche Bibliothek-CIP Einheitsaufnahme Ein Titelsatz dieser Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich
---

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Kaiserstraße 84/1/4, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.  
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@oeaw.ac.at  
Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien.  
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.



## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Hermann H a r r a u e r (Wien): Ulrike Horak † . . . . .	V
Hermann H a r r a u e r (Wien): William M. Brashear † . . . . .	1
Roger S. B a g n a l l, Klaas A. W o r p (New York, Amsterdam): TETPAXPYEON . . . . .	3
Franziska B e u t l e r - K r ä n z l (Wien): Fragment eines obermösischen Militärdiploms vom 1. Juli 126 (Tafel 1) . . . . .	7
Stefan B r e n n e (Gießen): Indices zu Kalos-Namen . . . . .	31
Victor C o i o c a r u (Iași): Achilles in Tyras (Tafel 2) . . . . .	55
Altay C o ş k u n (Oxford): Ammianus Marcellinus und die Prozesse in Rom (a. 368/69–71/74) . . . . .	63
Nikolaos G o n i s (Oxford): A Late Byzantine Land Lease from Oxyrhynchus: P.Oxy. XVI 1968 Revised (Tafel 3) . . . . .	93
Nigel M. K e n n e l l (St. John's): The status of the Ephebarch . . . . .	103
Barbara P a s t o r A r t i g u e s (Madrid): XURIKILLA (CIL IV 8380) . . . . .	109
Rosario P i n t a u d i (Firenze), Wolf B. O e r t e r (Praha): Griechische Getreidequittung und koptischer Brief auf einem Papyrus aus Abusir (Tafel 4 und 5) . . . . .	111
Ligia R u s c u (Cluj-Napoca): Eine Episode der Beziehungen der west- pontischen Griechenstädte zu Mithradates VI. Eupator, König von Pontos . . . . .	119
Manfred G. S c h m i d t (Berlin): <i>Manu[ductor] scaenae Latinae</i> (Tafel 4) . . . . .	137
Gabor S z l á v i k (Budapest): Althistorische Forschungen in Ungarn von 1998 bis zur ersten Hälfte des Jahres 2000 . . . . .	141
Julia T a i t a (Wien): Gli Αἰτωλοί di Olimpia. L'identità etnica delle comunità di vicinato del santuario olimpico . . . . .	147
Klaas A. W o r p (Amsterdam): Ἐν συστάσει ἔχειν = „To take care of“ . . . . .	189
Bemerkungen zu Papyri XIII (<Korr. Tyche> 341–372) . . . . .	191
Buchbesprechungen . . . . .	203

Francesco A d o r n o (Hrsg.), *Corpus dei Papiri filosofici greci e latini. Testi e lessico nei papiri di cultura greca e latina. Parte I: Autori noti, Vol. I\*\*\*. Nicolaus Damascenus — Zeno Tarsensis*, Firenze 1999 (R. Bilik: 203) — Radu A r d e v a n, *Viața municipală în Dacia Romană*, Timișoara 1998 (E. Weber: 204) — Pedro B a r c e l ó, *Hannibal*, München 1998 (W. Hameter: 204) — Anneliese B i e d e n k o p f - Z i e h n e r, *Koptische Ostraka. Band I. Ostraka aus dem Britischen Museum in London. Mit Einführung in das Formular der vorgelegten Urkunden; Band II. Ostraka aus dem Ashmolean Museum in Oxford. Mit Einführung in das Formular der vorgelegten Urkunden, Aussagen aller Texte zum Alltag der Thebanischen Bevölkerung*, Wiesbaden 2000 (H. Förster: 205) — *Fragmenta poetarum Latinorum epicorum et lyricorum praeter Ennium et Lucilium post W. Morel novis curis adhibitis edidit Carolus Buechner*. Editionem tertiam auctam curavit Jürgen B l ä n s d o r f,

Stuttgart, Leipzig 1995 (G. Dobesch: 207) — Robert J. B u c k, *Thrasybulus and the Athenian Democracy. The Life of an Athenian Statesman*, Stuttgart 1998 (H. Heftner: 210) — *CORPVS INSCRIPTIONVM LATINARVM Volumen II (Inscriptiones Hispaniae Latinae). Editio altera, pars V: conventus Astingitanus (CIL II<sup>2</sup>/5)*; ediderunt Armin U. S t y l o w e t alii, Berlin, New York 1998; *CORPVS INSCRIPTIONVM LATINARVM Volumen VI (Inscriptiones urbis Romae Latinae) pars VIII: titulos et imagines collegit schedasque comparavit Silvio Panciera*; fasciculus II: titulos imperatorum domusque eorum (thesauro schedarum imaginumque ampliato) edidit Géza A l f ö l d y, Berlin, New York 1996 (E. Weber: 211) — Werner E c k, *Augustus und seine Zeit*, München 1998 (E. Weber: 212) — Iain G a r d n e r, Anthony A l c o c k, Wolf-Peter F u n k, *Coptic Documentary Texts from Kellis. Vol. 1. P. Kell. V (P. Kell. Copt. 10–52; O. Kell. Copt. 1–2)*, Oxford 1999 (H. Förster: 213) — Joan G ó m e z P a l l a r è s: *Edición y comentario de las inscripciones sobre mosaico de Hispania. Inscripciones no cristianas*, Roma 1997 (M. Donderer: 214) — Niklas H o l z b e r g, *Ovid. Dichter und Werk*, München 1997 (G. Dobesch: 216) — Ranon K a t z o f f, Yaakov P e t r o f f (Hgg.), *Classical Studies in Honor of David S o h l b e r g*, Jerusalem 1996 (R. Steinacher: 227) — Eleni K o u r i n o u, *Σπάρτη. Συμβολή στη μνημιακή τοπογραφία της*, Athen 2000 (H. Taeuber: 228) — T h e m i s t i o s, *Staatsreden*. Übersetzung, Einführung und Erläuterungen von Hartmut L e p p i n und Werner P o r t m a n n, Stuttgart 1998 (G. Dobesch: 229) — Uta-Maria L i e r t z, *Kult und Kaiser. Studien zu Kaiserkult und Kaiserverehrung in den germanischen Provinzen und in Gallia Belgica zur römischen Kaiserzeit*, Rom 1998 (E. Weber: 231) — Milan L o v e n j a k, *Neviodunum. Inscriptiones Latinae Sloveniae (ILSL) 1*, Ljubljana 1998 (E. Weber: 232) — Andreas L u t h e r, *Die syrische Chronik des Josua Stylites*, Berlin 1997 (G. Dobesch: 233) — *Römer und Barbaren. Ein Lesebuch zur deutschen Geschichte von der Spätantike bis 800*, Hgg. von Christina L u t t e r und Helmut R e i m i t z, München <sup>2</sup>1998 (G. Dobesch: 235) — Friedhelm L. M ü l l e r, *Eutropii breviarium ab urbe condita. Eutropius' Kurze Geschichte Roms seit der Gründung (753 v. Chr. – 364 n. Chr.)*, Stuttgart 1995 (G. Dobesch: 236) — P. W. P e s t m a n, H. – A. R u p p r e c h t (Hgg.), *Berichtigungsliste der Griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten. Zehnter Band*. Leiden, Boston, Köln 1998 (A. Papathomas: 238) — Peter S c h o l z, *Der Philosoph und die Politik. Die Ausbildung der philosophischen Lebensform und die Entwicklung des Verhältnisses von Philosophie und Politik im 4. und 3. Jh. v. Chr.*, Stuttgart 1998 (H. Grassl: 239) — *Die Begegnung mit dem Fremden. Wertungen und Wirkungen in Hochkulturen vom Altertum bis zur Gegenwart*. Herausgegeben von Meinhard S c h u s t e r, Stuttgart und Leipzig 1996 (G. Dobesch: 240) — Sławomir S p r a w s k i, *Jason of Pherae. A Study on History of Thessaly in Years 431 – 370 B.C.*, Kraków 1999 (E. Kettenhofen: 247) — Klaas A. W o r p, Albert R i j k s b a r o n, *The Kellis Isocrates Codex*, Oxford 1997 (A. Papathomas: 249)

Liste eingegangener Bücher ..... 253

Indices (Wolfgang Hameter) ..... 259

Tafeln 1–4

ALTAY COŞKUN

Ammianus Marcellinus und die Prozesse in Rom  
(a. 368/69–71/74)\*

1. Skizze der Ereignisse nach der Schilderung des Ammianus Marcellinus (28, 1)
2. Der Beginn der Prozeßwelle
  - 2.1 Der chronologische Rahmen
  - 2.2 Das *crudele praeceptum*
3. Der Höhepunkt: Das Verfahren gegen Hymetius und die Senatsgesandtschaft
  - 3.1 Kritik an der Darstellung Ammians
  - 3.2 Gegenvorschläge
4. Das Ende der Verfolgungen und die Amtszeiten der *vicarii urbis* a. 370–78
  - 4.1 Die Darstellung Ammians und ihre Probleme
  - 4.2 Ansätze zu einer Problemlösung
  - 4.3 *CTh* 9, 29, 1 und das Ende der Prozesse gegen Aginatus und Anepsia
  - 4.4 *Collectio Avellana* 13 und das Vicariat des Doryphorianus
5. Die „Römischen Prozesse“, Valentinians Gesellschaftspolitik und einige Aspekte (spät)antiker Historiographie — Zusammenfassung und Reflexion
6. Appendix: Zu prozeßrechtlichen Privilegien im 4. Jahrhundert  
Verzeichnis der zitierten Literatur

Unter Kaiser Valentinian I. (a. 364–75) entspann sich in Rom eine Prozeßwelle, die vor allem mit dem Namen Maximinus verbunden ist. Anklagen wegen Giftmischerei, Magie, Unzucht und Ehebruchs führten zu einer Häufung von Untersuchungen, in denen auch vor Folter und Vollzug der Todesstrafe an Aristokraten nicht zurückgeschreckt wurde. Die Mißachtung der senatorischen Standeswürde und das unverhältnismäßig scharfe Vorgehen haben auf Ammian tiefen Eindruck gemacht. So schienen ihm die Vorfälle zur Illustration der Machenschaften des von ihm leidenschaftlich gehaßten Maximinus besonders geeignet, und er widmete ihnen ein sehr umfangreiches Kapitel (28, 1, 1–57). Obwohl der Historiograph in ihrer Schilderung nicht einmal den Anschein der Objektivität zu erwecken versucht sowie in seiner einseitigen und pathetischen Diktion manche Zusammenhänge verzerrt oder vernebelt, hat ihm die moderne Forschung nur wenig Mißtrauen entgegengebracht. Entsprechend der Intention des Geschichtsschreibers stützt sie ihr weitgehend negatives Urteil über den

---

\* Für Anregungen und kritische Bemerkungen danke ich Frau Prof. Dr. E. Herrmann-Otto sowie den Herren Prof. Dr. H. Heinen und Prof. Dr. I. König.

pannonischen Kaiser auf diese und ähnliche Passagen der *Res gestae*<sup>1</sup>. Eine strengere Prüfung läßt den Ablauf der Ereignisse, ihre tatsächlichen Hintergründe und einige Characteristica der Darstellungsweise Ammians klarer erkennen.

### 1. Skizze der Ereignisse nach der Schilderung des Ammianus Marcellinus (28, 1)

Ihren Ausgang nahmen die unglücklichen Ereignisse gemäß Ammian mit der Klage des Chilo *ex vicario* vor dem *praefectus urbis* Hermogenianus Olybrius, ihm werde von Giftmischern nachgestellt (§ 8). Weil der Stadtpraefect jedoch krank gewesen sei, habe der Kaiser die Angelegenheit dem *praefectus annonae* Maximinus überantwortet (§ 9), nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, dem *vicarius urbis* Aginatus (§ 32)<sup>2</sup>. Der

<sup>1</sup> Die grundsätzliche Frage der Glaubwürdigkeit Ammians wird, wie bei jedem Historiographen, zwar häufig diskutiert (cf. den Forschungsbericht bei Meister 1982, 62f.; 131ff.; 201f.), doch bleiben die Konsequenzen für die Behandlung einzelner Sachprobleme oftmals aus, und dies insbesondere bei 28, 1. Unter den verschiedenen Analysen dieses Kapitels ist vor allem Hamblenne 198ff. hervorzuheben, der sich am überzeugendsten von den verzerrenden Bewertungen Ammians freimacht; kleinere Ungenauigkeiten berechtigen kaum zu Matthews' (1989) 511, Anm. 19 negativem Urteil über Hamblenne; freilich beschränkt sich sein Interesse weitgehend auf eine statistische Erfassung der Klagen, Angeklagten und verhängten Sanktionen. Kritisch gegenüber Ammian ist auch Alföldi 71–80 eingestellt, allerdings folgt er der unhaltbaren These von einer senatorischen Verschwörung (dagegen s.u. mit Anm. 57). Während SeecK (1920) 5, 17f.; 38f. und Jouai 86–90 hinter Maximinus' Vorgehen religionspolitische Motive vermuten, zeigt Funke 175 u.a. überzeugend, daß Ammian weder in diesem Kapitel noch in den weiteren geschilderten Magieprozessen unter Constantius II. (dazu s.u. mit Anm. 10) und Valens (29, 1–2) die Intoleranz christlicher Kaiser anprangert, sondern vielmehr deren Aberglaube, Feigheit und Gesetzlosigkeit illustriert, s.u. Kap. 5. Marié 31ff. erläutert vor allem die geschlossene dramatische Komposition sowohl von 28, 1 als auch der gesamten letzten Hexade der *Res gestae* (B. 26–31); gerade diese Sichtweise hätte zu mehr Distanz gegenüber Ammian veranlassen können. Angliviel Da La Beaumelle bes. 110–112 hat die Prozesse im Rahmen einer Untersuchung zur Darstellung der Folter in den *Res gestae* Ammians behandelt, s. auch Anm. 63. Weitere nennenswerte Darstellungen bieten Edbrooke 226ff.; Tomlin 424–433; Matthews (1975) 56–61; (1989) 209–217 mit weiterer Lit. S. 510, Anm. 9; wichtige Einzelbeobachtungen finden sich ferner bei Rosen (1982) 160–163 und Liebs (1997) 154f. — Zur hier nicht weiter verfolgten Biographie des Maximinus cf. Ensslin; Szidat 481–486.

<sup>2</sup> Nach Amm. 28, 1, 9, gefolgt von Liebs (1997) 154, hat Chilo auf diese Personalentscheidung gedrängt, was den Schluß nahelegen könnte, daß er selbst als *homo novus* lieber einem Richter unterstellt würde, der frei von Standesinteressen urteilen würde. Jedoch war nach § 32 Olybrius der Urheber dieser Personalentscheidung. Letztgenannter Version schließen sich z.B. Piganiol 206; Alföldi 71; 76; Tomlin 322; Vera 452 und Marié 275 an. Dies ist aber kaum glaubhaft: Zum einen wandte sich Aginatus in seinem Ärger vertrauensvoll an Petronius Probus, den Schwiegersohn des Olybrius, um eine Intrige gegen Maximinus auszuhecken; zum anderen konnte Olybrius davon ausgehen, daß der soziale Aufsteiger (cf. Amm. 28, 1, 5 *obscurissime natus*, dazu Szidat 486) härter gegen die Beklagten (also auch seinen Bruder) vorgehen werde als ein Standesgenosse. Auch Marié 276f. weist auf die familiäre Verwicklung des *pur* hin: Olybrius habe den Fall deswegen freiwillig abgeben. Viel wahrscheinlicher ist hingegen, daß er gerade aus demselben Grunde unter dem Vorwand seiner Krankheit den Prozeß in die Länge gezogen hatte, was Chilo wiederum zu seiner Eingabe an den Kaiser bewog. — Chastagnol 88 schreibt Valentinian die Verantwortung zu, da

Skandal sei perfekt gewesen, als der ehrgeizige *homo novus* den Beschuldigten auf der Folter viele Namen aus dem höchsten Adel entlockt habe, die nun in die Affaire verwickelt worden seien (§§ 10–11). Besonderes Interesse wird etwas später dem Fall eines gewissen Senators Hymetius zuteil: Nachdem er wegen Magie in Verbindung mit Majestätsbeleidigung zum Tode verurteilt, dann aber aufgrund eines Appells die Bemessung des Strafmaßes an den Senat delegiert worden sei, habe letzterer — sehr zum Ärger des Kaisers — eine Abmilderung in Form der Exilierung festgesetzt (§§ 17–23)<sup>3</sup>. Später hätten Praetextatus *ex urbi praefecto*, Venustus *ex vicario* und Minervius *ex consulari* dem Kaiser die Bitte vorgetragen, er möge unangemessen hohe Strafen und *inusitate et illicito more* vorgenommene Folter von Senatoren unterbinden. Valentinian habe schließlich ein früher erlassenes *crudele praeceptum* aufgehoben (§§ 23–25), nachdem er zuvor dessen Existenz geleugnet habe, jedoch von seinem freimütigen Quaestor Eupraxius eines besseren belehrt worden sei<sup>4</sup>. Im folgenden will der Geschichtsschreiber offensichtlich den Eindruck erwecken, daß die rücksichtslosen Prozesse unter Maximinus ununterbrochen weitergegangen seien (§§ 26–29. 36–41), indem jener auch über seine Nachfolger Simplicius und Doryphorianus (ausgenommen wird Ursicinus, der Maximinus unmittelbar abgelöst habe) weiterhin in römischen Gerichten sein Unwesen getrieben habe. Diesem sei erst durch Gratian ein Ende gesetzt worden (§§ 41–57).

## 2. Der Beginn der Prozeßwelle

### 2.1 Der chronologische Rahmen

Mit vielfältigen Problemen ist die Rekonstruktion der genauen zeitlichen Abfolge verbunden. Die beteiligten Personen machen es wahrscheinlich, daß Chilo seine Klage bereits a. 368 erhoben und Maximinus dann in der ersten Hälfte des Jahres 369 die Untersuchungen in die Hand genommen hat<sup>5</sup>. Entgegen diesem Eindruck setzt Am-

---

er Mißtrauen gegen Aginatus gehegt habe. Damit wird jedoch das Interesse, daß der Kaiser seinerzeit an den innerrömischen Angelegenheiten besaß, überschätzt.

<sup>3</sup> Chastagnol 431 sieht in Chilo den „détracteur d’ Hymetius“. Ein direkter Zusammenhang läßt sich weder aus Ammian herauslesen noch mit Sicherheit ausschließen. Da eine tatsächliche Beziehung jedoch gut in das Konzept Ammians gepaßt hätte und er dennoch auf eine explizite Verbindung (wie z.B. im Fall der Anepsia, s. Kap. 4. 1) verzichtet, ist die Annahme eher unwahrscheinlich.

<sup>4</sup> Zum fraglichen Inhalt des *crudele praeceptum* s. Kap. 2. 2.

<sup>5</sup> Die Belege für die Stadtpraefectur des Olybrius fallen in die Jahre 369/70; sein Vorgänger Vettius Agorius Praetextatus ist zuletzt am 20. September 368 nachgewiesen, so daß Olybrius frühestens im Herbst 368 die Nachfolge antreten konnte, cf. PLRE 1, 640f.; 722f.; 1055. Aginatus’ Vorgänger als Stadtvicar ist a. 367, sein Nachfolger Maximinus a. 370/71 belegt, cf. PLRE 1, 29; 1078. Maximinus ist a. 369/70 als *praef. ann.* nachgewiesen, wenn auch nicht auszuschließen ist, daß er das Amt bereits seit a. 368 bekleidete, cf. PLRE 1, 577; 1057; jedoch wird er nicht vor a. 369 mit den Prozessen betraut worden sein. Ähnlich z.B. Matthews (1989) 209f.; abweichend datiert Vera 452f. die Beauftragung des Maximinus bereits ins Jahr 368, während Chastagnol 88 und Marié 277 die Prozesse erst a. 369 beginnen lassen.

mian selbst den Anfang der *clades ... luctuosae* explizit in das Jahr 365 (§ 1). Der vermeintliche Widerspruch könnte dadurch erklärt werden, daß sich nach Überzeugung des Historiographen (und vielleicht auch der mit ihm befreundeten Adeligen) allmählich eine dem Senat immer weniger geneigte Politik Valentinians abzuzeichnen schien. In der Tat ist mit einer Zunahme von Strafprozessen zu rechnen, in die Angehörige dieses Standes verwickelt waren. Den Höhepunkt erreichte diese Entwicklung jedoch erst unter Maximinus, dem *praefectus annonae* 369/70 und *vicarius urbis* 370/71. In diese beiden Amtszeiten fielen anfangs die von Chilo (bereits a. 368) angestoßene Verfolgungswelle, dann das Verfahren gegen Hymetius und schließlich die Senatsgesandtschaft an den Trierer Hof<sup>6</sup>.

## 2.2 Das *crudele praeceptum*

Sowohl die Behauptungen Ammians über die angeblich erteilten Vollmachten im Falle des Chilo (§ 11) und des Hymetius (§ 21) als auch das sogenannte *crudele praeceptum* (§§ 24f.), das *omnia diritatis exempla* übertroffen und über welches die Senatsgesandtschaft später mit dem Kaiser verhandelt habe, bereiten Verständnisschwierigkeiten<sup>7</sup>. Mißtrauen erregt bereits die beschämende Zurechtweisung Valentinians durch seinen Quaestor, als der Kaiser verneint habe, eine Disposition erlassen zu haben, die Senatoren entgegen Herkommen und Recht (§ 24 *inusitate et illicito more*) der Folter zu unterziehen erlaube<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> Auf Gerichtsverfahren gegen Senatoren weisen *CTh* 9, 2, 2 und 14, 17, 6 a. 365 sowie 9, 40, 10 a. 366 oder 367 hin, cf. dazu Seeck (1919) 67, 21; PLRE 1, 722; Tomlin 322; ferner den Nachtrag. Jedoch spricht immer noch eine gewisse Wertschätzung jenes Standes aus dieser wie auch aus den folgenden Constitutionen. Den gleichen Schluß erlaubt der erste Satz von *CTh* 9, 35, 1 a. 369, s. Kap. 2.2 sowie Anm. 55 und 57. — Chastagnol 430 sieht den Beginn der Prozesse in der Verfolgung des Hymetius wegen Unterschlagung während der Führung seines afrikanischen Proconsulats; dies dürfte er jedoch a. 366-68 geführt haben (cf. PLRE 1, 447), so daß das erste Verfahren gegen ihn (cf. Amm. 28, 1, 17f.) nicht vor 368 stattgefunden haben kann; zu seinem zweiten Prozeß a. 370/71 s. Kap. 3. — Hoepffner sah sogar in der Schaffung des *patronus plebis* bzw. *defensor civitatis*, die er mit Seeck (1919) 232 in das Jahr 368 datiert, eine antisenatorische Kampfmaßnahme und fand darin großen Anklang, cf. z.B. Chastagnol 430; etwas zurückhaltender auch Pergami (1996) mit umfangreichem Forschungsbericht; diese These ist jedoch abzulehnen, schon allein aufgrund des beizubehaltenden überlieferten Datums (a. 364), cf. z.B. PLRE 1, 736-740. Nagl 2190, 33ff. sieht die Verstimmung des Senats bereits durch Valentinians nächtliches Kultverbot a. 364 verursacht, cf. dazu das Fragment *CTh* 9, 16, 7 und ergänzend Zos. 4, 3, 2f.; verfehlt datiert sie jedoch die Senatsgesandtschaft bereits a. 368, woraus ihr unzutreffendes Urteil resultiert, die Rücknahme des *crudele praeceptum* sei praktisch wirkungslos geblieben.

<sup>7</sup> § 11 *uno proloquio in huiusmodi causas, quas arroganter proposito maiestatis immittatae miscebat, omnes, quos iuris prisci iustitia divorumque arbitria quaestionibus exemere cruentis, si postulasset negotium, statuit tormentis affligi.* — § 21 *Valentinianus relatione iudicum doctus asperius interpretantium facta vigore nimio in negotium iussit inquire.*

<sup>8</sup> Anders z.B. Matthews (1989) 213: „It is perfectly possible that Valentinian himself was unaware of the law in insisting to the senatorial legislation that he had not ordered the torture of senators. As Eupraxius advised him, he had sanctioned it in allowing Maximinus to proceed under the heading of *maiestas*.“ Diese Annahme setzt jedoch ein zu großes Maß

Die Suche nach einer befriedigenden Lösung führt zwangsläufig in einen sehr viel weiterreichenden Fragenkomplex. Es gilt nämlich vorab zu klären, welches das herrschende Recht vor Beginn der „Römischen Prozesse“ war und ob bzw. welche Änderungen Valentinian vorgenommen hat. Erst auf diesem Hintergrund kann nach dem historischen Kern der von Ammian behaupteten grausamen Anordnungen gesucht werden. Eine vollständige Prüfung des diesbezüglichen Quellenmaterials würde jedoch den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen und kann hier nicht geleistet werden. Es soll genügen zu zeigen, daß Ammian die Gesetzeslage reichlich verzerrt, wenn er die Folter von Senatoren in § 11 als grundsätzlich unstatthaft charakterisiert<sup>9</sup>.

Denn wie sich bereits für die Zeit Constantins I. nachweisen läßt, konnte sich in jedwedem Kriminalprozeß (im Unterschied zur *actio civilis*) niemand mehr auf Standesprivilegien berufen. Bei einer *causa maiestatis* lassen sich zudem für jedes Jahrhundert der Kaiserzeit mehrere Beispiele aufführen, in denen es zu peinlichen Verhören gekommen war. So hat Ammian selbst verschiedene Prozeßwellen unter Constantius II. und Valens — ebenfalls mit lautstarker Empörung und bisweilen Verfälschung von Details oder Kausalitäten — dargestellt. Deutliche Ansätze zu einer Aufwertung der *clarissimi* finden sich in einer *epistula* Julians, doch bleibt die praktische Umsetzbarkeit dieser vertrauenerweckenden Verlautbarung in vielen Punkten unklar. Bis vor Ausbruch der von Chilo ausgelösten Verfahren berechtigt endlich kein Gesetz Valentinians zu der Annahme, jener habe die Bestimmungen erneut zu Ungunsten der Aristokratie verändert<sup>10</sup>.

Problematisch ist die Einordnung einer an Olybrius gerichteten Constitution vom 8. 7. 369 (*CTh* 9, 35, 1), die prozeßrechtliche Privilegien von Standespersonen be-

---

an Naivität seitens des Kaisers voraus, da das *crimen maiestatis* regelmäßig mit scharfer Inquisition verbunden war, s. Anm. 10 und Kap. 6.

<sup>9</sup> Freilich bleibt die Interpretationsmöglichkeit, *iuris prisci iustitia* auf die längst vergangenen Tage der frühen Kaiserzeit zu beziehen. Aber auch dann dürfte nur an die *principes civiles* gedacht werden, denen nach Ammians Einschätzung allein das Attribut *divi* (s. das Zitat in Anm. 7) zukommen dürfte. Man sollte ihm jedenfalls nicht mit Chastagnol 99, Anm. 4 einen „Irrtum“ unterstellen. Die Schilderung der Gesandtschaft könnte in ähnlicher Weise hinsichtlich des Sachverhaltes bewußt offengelassen sein und gleichzeitig äußerst deutliche Wertaussagen von seiten des Historiographen enthalten.

<sup>10</sup> Im übrigen billigt Ammian 19, 12, 17 — worauf auch Matthews (1989) 213 hinweist —, daß, *ubi maiestas pulsata defenditur, a quaestionibus vel cruentis nullam Corneliae leges exemere fortunam*; freilich fordert er einen gemäßigten Umgang mit diesem Recht. — Zu peinlichen Inquisitionen während des Principats cf. unter vielen Beispielen Suet. *Tib.* 58; weiteres in Kap. 6; cf. auch Mommsen 405ff.; 1032ff.; Schumacher 5 u.a.; zu verschiedenen Prozessen bei Ammian cf. Angliviel De La Beaumelle 95ff.; speziell zu Constantius II. (14, 5; 15, 3. 6; 18, 3; 19, 12 u.a.) cf. die vorzügliche Untersuchung Rosens (1970) 234–245; zu Valens (29, 1. 2) cf. z.B. Matthews (1989) 219ff. Man darf also die Behauptung in § 11 *pace* Ensslin 663, 48ff. nicht für bare Münze nehmen.

<sup>11</sup> *Nullus omnino ob fidiculas perferendas inconsultis ac nescientibus nobis vel militiae auctoramento vel generis aut dignitatis defensione nudetur excepta tamen maiestatis causa, in qua sola omnibus aequa condicio est. ii quoque citra consultationis modum subiciantur quaestionibus, qui evidentibus argumentis subscriptiones nostras finxisse prodentur, qua in re ne palatini quidem nominis adsumptionem huius esse volumus quaestionis exortem.*



trifft<sup>11</sup>. Manchen gilt sie als Fragment des *crudele praeceptum* selbst<sup>12</sup>, anderen wiederum als *terminus ante quem* für dessen Erlaß<sup>13</sup>. So wichtig diese *epistula* für die Bewertung von Valentinians Justizpolitik und die „Römischen Prozesse“ ist, so klar ist aber auch, daß sie in keinem direkten Zusammenhang mit einer der von Ammian geschilderten Inquisitionen steht. Als Hintergrund des Briefes läßt sich nämlich textimmanent erschließen, daß ein *palatinus* ein kaiserliches Rescript gefälscht hatte. Der für die Untersuchung zuständige Richter Olybrius hatte vorsichtigerweise eine Rückfrage über die zulässigen Untersuchungsmittel an den Hof gerichtet und erhielt nun folgende Antwort: In der Regel dürfe keine privilegierte Person ohne Consultation des Kaisers gefoltert werden, wobei die *causa maiestatis* eine Ausnahme darstelle; durch die Fälschung einer imperialen *subscriptio* sei aber ein entsprechender Tatbestand gegeben. Die Betonung, daß dies selbst für das *palatinum nomen* gelte, ist zwar in gewisser Weise eine überflüssige Wiederholung, da jenes unter die zuvor genannten Dignitäten zu zählen ist; für das Rescriptenwesen ist eine solche Akzentsetzung aber durchaus typisch und macht auf diese Weise auch für Außenstehende den konkreten Anlaß offenkundig.

Wahrscheinlich bezeugt das besprochene Fragment — wie so viele in den *Codex Theodosianus* aufgenommene Titel — nicht einmal eine neue Rechtssetzung<sup>14</sup>. Den-

<sup>12</sup> So z.B. Demandt 608f. und Matthews (1989) 212f.; im Widerspruch dazu datiert letzterer S. 210 die Beauftragung des Maximinus mit der Untersuchung von Chilos Klage „not before late 369“. Ähnlich sieht auch Chastagnol 99 und 430 in *CTh* 9, 35, 1 Valentinians Antwort auf die erste *relatio* des Maximinus, die zur Verschärfung des Verfahrens geführt habe (cf. Amm. 28, 1, 10f.), wengleich der Kaiser entgegen der von Ammian unterstellten Absicht eine Einschränkung der Folter von Senatoren allein im Falle von Majestätsverbrechen habe einschärfen wollen.

<sup>13</sup> So z.B. Tomlin 322: Durch diese Constitution werde noch die Zuständigkeit des Olybrius *puR* belegt, während der *praef. ann.* einen viel größeren Spielraum für die Wahl seiner Mittel erhalten würde (mit Verweis auf Amm. 28, 1, 10f.). Dagegen ist aber festzuhalten, daß Olybrius nach wie vor die oberste Instanz der Rechtspflege blieb und die grundsätzlichen prozeßrechtlichen Richtlinien in jedem Fall an ihn zu senden waren, was wiederum eine gleichzeitige unmittelbare Kommunikation zwischen ihm nachgeordneten Funktionsträgern und dem Hof nicht ausschloß.

<sup>14</sup> Ähnlich bewertet Liebs (1997) 154 *CTh* 9, 35, 1; unrichtig ist jedoch seine (wohl auf Ammian fußende) Behauptung, daß die Folter von Senatoren ausschließlich in Majestätsprozessen gestattet war; damit nimmt Liebs die noch weiter reichende Constitution Gracians, *CTh* 9, 35, 3 a. 377, vorweg. Auch Chastagnol 99; 123f. und Marié 279 sehen darin, daß die Angeklagten *de maiestate* sämtlicher Privilegien entkleidet wurden, eine Wiederholung der bereits von Constantin aufgestellten Norm (*CTh* 9, 5, 1); unhaltbar ist es aber, im Rescript des Jahres 369 eine abschlägige Antwort Valentinians auf die Intervention von Senatoren zur Beendigung der Prozesse zu sehen, die dann erst durch sein Einlenken a. 371 zum Erliegen gekommen seien. Hamblenne 200, Anm. 7 ist soweit zuzustimmen, daß *CTh* 9, 35, 1 in keinem Zusammenhang mit der Chilo-Affaire steht; zu widersprechen ist allerdings, wenn er dieselbe Constitution als unmittelbar antisenatorische Maßnahme Valentinians bezeichnet (der Verdacht liegt nahe, daß Hamblenne an eine Identität mit dem *crudele praeceptum* denkt) und er dieselbe S. 221 u.a. zur Grundlage der Verurteilung des Frontinus, des *consiliarius* des Hymetius (cf. Amm. 28, 1, 21), macht. Vielmehr ist der verhältnismäßig milde Charakter des Gesetzes zugunsten von Standespersonen festzuhalten; insofern fungiert es als aussagekräftiges Korrektiv der Schilderungen Ammians. Piganiol 206 betont indes seine Wirkungslosigkeit.



noch ist es auch für die hier zu untersuchende Fragestellung sehr aufschlußreich. Zum einen expliziert es die damals bereits bestehenden Rechtsprinzipien: In Kriminalfällen konnten Senatoren weiterhin der Folter unterzogen werden, doch bestand die vorherige Verpflichtung zur Consultation des Kaisers; von dieser wiederum war ein Richter im Falle eines Majestätsprozesses entbunden. Zum anderen liefert die *epistula* ein Beispiel für die fortwährende Scheu der *iudices*, überhaupt die Folter von Standespersonen zu verantworten; es scheint nämlich, daß sie sich grundsätzlich durch die Genehmigung des Kaisers abzusichern pflegten; spätestens unter Valentinian war dies auch vom Gesetzgeber so vorgesehen<sup>15</sup>.

Ein entsprechendes Verhalten des angeblich so gesetzlosen Inquisitors Maximinus ist nicht nur für das weiter unten erörterte Verfahren gegen Hymetius überliefert; es steht auch am Beginn der blutigen Untersuchungen im Falle Chilo. Der glaubhafte Vorwurf des versuchten Giftmordes (§ 8) konnte also schon ausgereicht haben, Valentinian die Erlaubnis zum peinlichen Verhör der Beschuldigten abzugewinnen. Es muß offenbleiben, ob und inwieweit Maximinus tatsächlich einen verfälschenden Bericht eingereicht und in diesem den Verdacht auf Hochverrat (§ 11) genährt hat. Auch Schandzauber könnte eine Rolle gespielt haben,<sup>16</sup> zumal jede Art von Magie spätestens seit Constantin I. als Kapitalverbrechen galt und mit geradezu ängstlicher Empfindlichkeit verfolgt wurde<sup>17</sup>.

Immer noch ungeklärt ist die Frage nach dem *crudele praeceptum*. Für die Identifizierung mit der kaiserlichen Antwort auf Maximinus' erste Eingabe könnten deren für einige Aristokraten harte Konsequenzen sprechen, denn wenn Ammians Behauptung nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, bot jene die Grundlage für das Schicksal vieler Menschen: Wessen Verstrickung in die Angelegenheit aufgedeckt oder auch nur behauptet wurde, für den wurde keine erneute, individuelle *relatio* abgefaßt.

Gegen eine solche Gleichsetzung ist allerdings zu bedenken, daß die dem Untersuchungsrichter erteilte Handlungsfreiheit allein auf die Chilo-Affaire beschränkt war, wie zum einen die Ereignisse um Hymetius, zum anderen die aus *CTh* 9, 35, 1 erschlossenen Zusammenhänge belegen: In beiden Fällen erfolgte eine *relatio* trotz eines begründeten Verdachts auf *laesa maiestas*. Ferner waren nach dem Erlaß des Rescripts rund zwei Jahre vergangen, als die Gesandten in Trier eintrafen, und der Schilderung Ammians ist nicht zu entnehmen, daß die auf dieser Grundlage verhandelten Prozesse a. 371 noch andauerten; für die Betroffenen war es ohnedies zu spät. Wenn nicht tatsächlich über eine ganz spezielle, heute nicht mehr faßbare Constitution gesprochen wurde, dann ist das *crudele praeceptum* nicht minder als der in Kapitel 4 diskutierte

<sup>15</sup> S. Anm. 10 und Kap. 6.

<sup>16</sup> Allerdings sagt Ammian dies nicht explizit im Zusammenhang mit der entscheidenden *relatio*. Immerhin könnte bereits die Tatsache darauf hinweisen, daß Campensis, einer der Angeklagten, *haruspex* war (§ 8); die Formulierung *artifices laedendi* (§ 10) ist ebenfalls offen. Ausdrücklich ist erst im späteren Verlauf der Untersuchungen von Magie (§ 14 *artes pravae*) die Rede. Auch Liebs (1997) 154 vermutet eine Verquickung mit solchen Vorwürfen von Anfang an; die Folter von Standespersonen sei aber in solchen Fällen bisher nicht erlaubt gewesen und auch von Valentinian erst durch den Verdacht auf ein damit verbundenes *crimen laesae maiestatis* gestattet worden. Die im Text genannten Gründe sprechen jedoch dagegen.

<sup>17</sup> S. Anm. 24.

angebliche Tötungsbefehl für Aginatus eine literarische Fiktion. Der historische Kern der Aufhebung des sog. *crudele praeceptum* dürfte sich dann auf die Einigung auf eine engere Definition des *crimen maiestatis* oder eine vorteilhaftere Schutzbestimmung für Senatoren beschränken.

### 3. Der Höhepunkt: Das Verfahren gegen Hymetius und die Senatsgesandtschaft

#### 3.1 Kritik an der Darstellung Ammians

Die Schilderungen Ammians, die Hymetius und die römischen *legati* betreffen, beinhalten einige Ungereimtheiten. Träfe z.B. der Zorn Valentinians über die Abmilderung von Hymetius' Urteil zu (§ 23), wäre sein nachgiebiges Verhalten in der kurz darauffolgenden Audienz (§ 25) doch wenig wahrscheinlich<sup>18</sup>. Hinsichtlich der peinlichen Szene, in welcher Valentinian das angebliche *crudele praeceptum* zuerst gezeugnet und dann aufgehoben haben soll, offenbart Ammian, wie soeben gezeigt, einen recht subjektiven Wahrheitsbegriff.

Im Falle des Hymetius bildeten der Stadtpraefect Ampelius und der Vicar Maximinus das Tribunal (§ 22). Es konnte frühestens im September 370 zusammentreten, da Olybrius noch kurz vor dem 21. 8. im Amt bezeugt ist<sup>19</sup>. Zwei weitere Fragmente des *Codex Theodosianus* deuten darauf hin, daß die Senatsgesandtschaft im Mai 371 in Trier war<sup>20</sup>. Zwar ist nicht auszuschließen, daß in der Zwischenzeit der Appell des Hymetius an den Kaiserhof, die Beauftragung des Senats mit dessen Fall, die Umwandlung des Todesurteils in Exil sowie die Rückmeldung an den Kaiser erfolgt wären und schließlich dessen Ergrimmen die römische Aristokratie in Schrecken versetzt hätte. Wahrscheinlich ist dieser Ablauf nicht.

#### 3.2 Gegenvorschläge

Die Probleme lösen sich, wenn man davon ausgeht, daß die römische Delegation neben den von Ammian berichteten Bitten auch mit dem Fall des Hymetius betraut

<sup>18</sup> Zweifel an der *ira* Valentinians hegt auch Hamblenne 211. Wie gefährlich es ist, Ammian zuviel Glauben zu schenken, zeigt u.a. der Widerspruch, in den sich Harries verstrickt: Während sie S. 40 Eupraxius aufgrund seines Amtes als Quaestor Anteil an der „falschen“ Bestimmung zuschreibt, die wiederum aufzuheben der Vereinigung seiner Kräfte mit denen des römischen Senats bedurfte, behauptet sie S. 129: „his (= Valentinian's) evil agent, Maximinus, took it upon himself to assimilate adultery to treason and subject senators suspected of both adultery and treason, as well as slaves, to ‚the Question‘.“

<sup>19</sup> *CTh* 2, 10, 5 ist an Olybrius adressiert und trägt die Datumszeile: ACC. XII KAL. SEPTEMBR. IPSIS CONSS.; dazu Seeck (1919) 240. — Chastagnol 128 setzt den Prozeß des Hymetius hingegen ins Jahr 369; Matthews (1989) 210 bezeichnet Hymetius als ein „early victim of the trials“; Hamblenne 220 datiert die Verhandlung vor Ampelius ungenau zwischen Ende 370 und August 372.

<sup>20</sup> *CTh* 9, 16, 9 und 9, 38, 5 vom 19. 5. 371. — Das überlieferte Datum des ersteren Titels (DAT. IIII KAL. IVN. TREVERIS GRATIANO A. ET PROBO CONSS.: 29. 5. 371) ist nach dem des zweiten (DAT. XIII KAL. IVN.) zu korrigieren, cf. Mommsen; Seeck (1919) 240; dagegen nicht überzeugend Pergami 547f.

war. Wahrscheinlich gedachte sie, dem Kaiser das gefällte Urteil mitzuteilen, wenn sie den Appell überhaupt nicht erst jetzt überbrachte<sup>21</sup>. Auf einen solchen Zusammenhang könnte zudem die Tatsache hinweisen, daß der *legatus Praetextatus* ein enger Verwandter des Angeklagten war<sup>22</sup>. Das Ergebnis der Audienz am Hofe dürfte dann aus folgendem Kompromißpaket bestanden haben:

a) Eine pauschale Niederschlagung der Prozesse gegen Senatoren kam nicht in Frage. Tatsächliche Vergehen mußten aufgeklärt werden und unbegründeter Verdacht war zu beseitigen, wie Valentinian der römischen Curie in einer *oratio* zu verstehen gab<sup>23</sup>:

*Indulgentia, patres conscripti, quos liberat, notat nec infamiam criminis tollit, sed poenae gratiam facit. in uno hoc aut in duobus reis ratum sit: qui indulgentiam senatui dat, damnat senatum.*

*Haruspicina* in unschädlicher Absicht wird in derselben Rede jedoch ausdrücklich erlaubt: ein wichtiges Zugeständnis für den überwiegend heidnischen und traditionsverbundenen Senat<sup>24</sup>.

b) Das Verfahren gegen Hymetius wurde entweder erst jetzt in die Verantwortung des Senats gelegt oder dessen bereits gefälltes Urteil, die Verbannung nach Dalmatien, anerkannt. In jedem Fall darf man in der Beauftragung der römischen Curie ein wohlwollendes Entgegenkommen von seiten des Kaisers erkennen. Insofern war gerade zu erwarten, daß kein Todesurteil ausgesprochen würde, denn *haruspicina* galt ja, wie gesagt, nicht mehr als Verbrechen. Es blieb das Vergehen der Majestätsbeleidigung, da Hymetius den Kaiser in einem kompromittierenden Brief an einen Haruspex namens Amantius als *avarus* und *truculentus* bezeichnet hatte<sup>25</sup>. Da er in demselben Schreiben aber auch die Absicht zum Ausdruck brachte, dessen Wohlwollen zu gewinnen, wäre eine Todesstrafe zwar weiterhin rechtens, aber dennoch überzogen gewesen<sup>26</sup>. Wenn

<sup>21</sup> Cf. Amm. 28, 1, 23 *super hoc princeps consultus senatu (sic!) negotium dedit*. — Für die erste Alternative spricht auch die in Anm. 28 gemachte Beobachtung.

<sup>22</sup> Cf. PLRE 1, 477: Iulius Festus Hymetius war verheiratet mit einer gewissen Praetextata, einer Schwester (so PLRE 1, 721) oder vielleicht auch Tochter des Vettius Agorius Praetextatus, cf. PLRE 1, 722ff.

<sup>23</sup> Cf. CTh 9, 38, 5 vom 19. 5. 371.

<sup>24</sup> Cf. CTh 9, 16, 9; zur Datierung s. Anm. 20. Im übrigen lockerte diese Erlaubnis in großzügiger Weise ältere restriktivere Gesetze, cf. CTh 9, 16, 3 a. 318/24 (Feuertod!) u. 4 a. 357; Funke 146ff.; Noethlichs (1971) 66f.; Blockley (1975) 104ff., der die fließenden Grenzen zwischen Wahrsagerei, Magie und Astrologie und die damit verbundene Rechtsunsicherheit bzw. Abhängigkeit von der Ängstlichkeit des jeweiligen Kaisers hervorhebt; Angliviel De La Beaumelle 94; Rilinger 211ff.

<sup>25</sup> Kurz zuvor war der nicht adlige Haruspex kurzerhand hingerichtet worden, cf. Amm. 28, 1, 19–21.

<sup>26</sup> Chastagnol 100, Anm. 1 schließt zu Unrecht aus dem Urteil, daß Hymetius nur wegen *haruspicina* und nicht wegen *laesa maiestas* angeklagt gewesen sei; dann hätte er ja mit einem Freispruch rechnen können. Im übrigen waren gerade diese beiden *crimina* nur schwer zu trennen, wie die römischen Prozesse oder auch CTh 9, 16, 6 a. 358 beweisen, cf. auch Noethlichs (1971) 68f.; Hamblenne 207, Anm. 24; Angliviel De La Beaumelle 94ff.; Rilinger 211; 217. — Eine großzügigere Haltung in vergleichbaren Fällen von Majestätsbeleidigung bewies z.B. Theodosius I., cf. CTh 9, 4, 1 a. 393; zur besonderen Bedeutung des Ermessensspielraums s. Kap. 6 und Anm. 24. Bei Zauberei unterschied auch Constantin I. zwischen guter und böser Absicht, cf. CTh 9, 16, 3, dazu Noethlichs (1971) 68f.

der Senat trotzdem mit dem Exil die zweithöchste Sanktion verhängte, muß man dies durchaus als eine Loyalitätsbekundung gegenüber dem *princeps* bewerten.

c) Drei Parteien, Valentinian, Hymetius und der Senat, konnten (angesichts der Umstände) zufrieden sein, während dieser Ausgang das Prestige des Maximinus zu schädigen drohte. Der *vicarius urbis* sollte aber keinesfalls als Verlierer dastehen, denn der Herrscher wußte dessen Strenge und Ergebenheit zu schätzen. Deshalb wurde er aus Rom zum *ppo Galliarum* „wegbefördert“, so daß nun auch die vierte Partei saturiert war: im ganzen eine höchst diplomatische Lösung. Die Daten der frühesten überlieferten kaiserlichen Constitutionen, die an den gallischen Praefecten ergangen sind, erlauben die Interpretation, daß es sich bei dieser Versetzung ebenso um ein Resultat derselben Audienz gehandelt hat<sup>27</sup>.

d) Schließlich zeigt auch die Wahl des zurückhaltenderen Nachfolgers Ursicinus, daß Valentinian beschwichtigen wollte. Die Zahl der Prozesse, in die Senatoren verwickelt waren, und somit auch die Gelegenheiten zu Übergriffen auf Angehörige dieses Standes dürften also rückläufig gewesen sein. Dies wird auch dadurch suggeriert, daß sowohl Ammian als auch Hieronymus (*Chron. a.* 371) eine ungewöhnliche Prozeßwelle gegen die römische Nobilität vor allem mit dem Namen Maximinus und folglich mit dem Zeitraum *a.* 369–371 in Verbindung bringen; als Höhepunkt sieht der Chronist verständlicher Weise dasjenige Jahr, in welchem es zu der Verhandlung bei Hofe gekommen ist. Daß es weiterhin, wenn auch in geringerem Maße, Klagen und Verurteilungen aufgrund sittlicher Vergehen gegeben hat, versteht sich angesichts einer dekadenten Oberschicht von selbst und muß nicht unbedingt auf das Drängen des Maximinus zurückgeführt werden<sup>28</sup>.

<sup>27</sup> *CI* 11, 48, 7 könnte um den 13. 7. 371 an Maximinus *ppo* gerichtet worden sein, cf. Seeck (1919) 131; 240; Krüger schlägt den 7. 8. vor. *CTh* 12, 1, 75, das letzte (erhaltene) an seinen Amtsvorgänger Viventius gerichtete Gesetz, trägt die Unterschrift: DAT. IIII KAL. IVL. TREV. (28. 6.), wobei der Kanzleivermerk DAT. unmittelbar auf die Emanation folgen oder eine Form der Publikation andeuten könnte, cf. Seeck (1919) 11. — Ein ähnliches Kausalverhältnis sieht Alföldi 78; anders Noethlichs (1971) 89, der die Senatsgesandtschaft nach der Beförderung des Maximinus datiert. Weiteres im Nachtrag.

<sup>28</sup> Zu Ursicinus cf. Amm. 28, 1, 44; zum desolaten Zustand vieler römischer Senatoren cf. nur Amm. 28, 4, dazu die in Anm. 68 genannte Lit. — Vielleicht belegt *CTh* 9, 16, 10 einen weiteren Fall von *maleficia*: IDEM AAA. AD AMPELIVM PV.: *Quia nonnulli ex ordine senatorio maleficiorum insimulatione adque invidia stringebantur, idcirco huiusmodi negotia urbanae praefecturae discutienda permisimus. quod si quando huiusmodi inciderit quaestio, quae iudicio memoratae sedis dirimi vel terminari posse non creditur, eos, quos negotii textus amplectitur, una cum gestis omnibus praesentibus adque praeteritis ad comitatum mansuetudinis nostrae sollempni observationi transmitti praecipimus.* DAT. VIII ID. DEC. GR(AT)ANO A. II ET PROBO CONSS. — Jouai 98f. glaubt hinter diesem Gesetz die andauernden Machenschaften des Maximinus zu erkennen. Tomlin 323; 337f. behauptet hingegen, aus den Tempora des ersten Satzes folge, daß die Prozesse Mitte 371 abgeschlossen gewesen seien. Doch zeigt der zweite Satz, daß sich ein Fall sogar noch bis zum 6. 12. hinzog. Allerdings ist die Constitution am ehesten so zu deuten, daß dem Kaiser — gemäß dem oben dargestellten Kompromiß — an einer schnellen Erledigung solcher Verfahren gelegen war, die die Beziehung zur römischen Nobilität unnötig belasteten, ohne freilich eine Generalabsolution zu erteilen; ähnlich Funke 171, Anm. 149. Noch wahrscheinlicher ist sogar, daß sich das Consulat des Gesetzes — wie so oft, cf. Seeck (1919) 82, 4ff. — nicht auf die Emanation, sondern Publikation bezieht, so daß Valentinian

4. Das Ende der Verfolgungen und die Amtszeiten der *vicarii urbis* a. 370–78

## 4.1 Die Darstellung Ammians und ihre Probleme

Ammian weiß noch von drei Fällen zu berichten, die *contra quam oportuerat* (§ 43) verlaufen seien: dem Sittenskandal um eine gewisse Rufina (§§ 44–45), dem aus Furcht vor einer schmerzhaften Untersuchung oder Bestrafung begangenen Selbstmord der Hesychia (§ 47) und schließlich der schicksalhaften Verkettung wiederum unsittlichen Verhaltens, die schließlich mit der Hinrichtung der Anepsia und des Aginatus endete (§§ 48–56)<sup>29</sup>. Zumindest in den ersten beiden Prozessen, aber auch bezüglich des Anfangs des dritten, nennt der Historiograph trotz seiner Empörung über die Grausamkeit und Ungerechtigkeit keine Person, die unschuldig verurteilt worden sei. Den Ausgang des erstgenannten Falles charakterisiert er allerdings pauschalisierend (§ 45): *Simplicius ... interfecit ..., alios deinde complures nullo noxiorum discrimine vel insontium*. Diese recht unverbindlich klingende Bilanz erinnert an den Abschluß von ebenfalls stark überzogenen Schilderungen von Prozeßwellen unter Constantius und geben wiederholt Anlaß dazu, an der Objektivität des Berichterstatters zu zweifeln<sup>30</sup>. Erst im späteren Verlauf der letzten Untersuchungen hatte Maximinus möglicherweise

---

bereits im Dez. 370 ein großes Interesse an der Beendigung der Prozesse gezeigt hätte. Mitunter könnte es sich sogar um den Fall des Hymetius selbst gehandelt haben, den Valentinian auf diese Weise zunächst an sich gezogen, dann an den Senat delegiert hätte, s.o. b). — Des weiteren spricht Amm. 28, 1, 50 von *nefariae artes*, doch dürfte es sich nur um einen Sittenprozeß gehandelt haben (cf. zu demselben Fall § 55 in *stupri quaestione*).

<sup>29</sup> Angliviel De La Beaumelle 96f. vermutet, daß Hesychia mit einer Ehebruchsklage bedroht war und sich aus Furcht vor der bevorstehenden Folter das Leben nahm.

<sup>30</sup> Cf. § 43 *per iniquitatem ... contra quam oportuerat, ...* § 45 *Simplicius ... obliquo aspectu terribilis ... acerba meditabatur in multos*; § 46 (über die Grausamkeit des Maximinus); § 55 *... quod in stupri quaestione fieri vetuere clementissimae leges*; zum Inhalt cf. Marié 283, Anm. 370. Das Verhör eigener Sklaven war beim *crimen adulterii* z.B. nach *CI* 9, 41, 1 a. 196 oder 9, 7, 4 a. 385 erlaubt (cf. auch Rilinger 166), nach Papinian, *Dig.* 48, 18, 17, 1, nicht aber in einer *causa stupri*. Schumacher 173 geht wegen des von Ammian formulierten Anspruchs davon aus, daß dieselbe Unterscheidung auch noch im 4. Jh. getroffen wurde. Andererseits könnte man aufgrund der von demselben Historiographen bezeugten Praxis das Gegenteil vermuten, zumal durchaus nicht sicher ist, daß die Straftatbestände konsequent differenziert wurden, cf. z.B. *CTh* 9, 7, 6 a. 390 oder die Beobachtungen Rilingers 168; 177. Die Bewertung von Anepsias Fall ist ferner dadurch erschwert, daß das Vergehen des Abienus unbekannt ist; der Grund für die Zulassung der Sklaven zu Anklage und Verhör könnte auch in diesem Kontext zu suchen sein. — Zu Constantius cf. Rosen wie in Anm. 10.

seine Finger im Spiel, was Ammian ihm bereits zuvor permanent (aber nicht überzeugend) unterstellt hat<sup>31</sup>.

Ursicinus sei wegen Zughaftigkeit abgesetzt worden, da er im Verfahren gegen Rufina eine *relatio* an den Kaiser verfaßt habe (§ 44)<sup>32</sup>. Sein Nachfolger Simplicius, ein Freund und ehemaliger *consiliarius* des Maximinus (§§ 45; 52), habe dann kurzen Prozeß gemacht. Das von Ammian unterstellte Motiv, eine Entlassung wegen einer Rückfrage an den Hof, ist schwach und unglaubwürdig<sup>33</sup>, im gegebenen Kontext der Beschwichtigungspolitik des Jahres 371 geradezu widersinnig. Der Grund für den Personalwechsel muß also offen bleiben. Was die Maßnahmen des Simplicius im Falle der Rufina betrifft, so werden sie sich im Rahmen des zu erwartenden Rescripts gehalten haben, zu dessen Ausführung Ursicinus nicht mehr kam. Die Einflußnahme des Maximinus am Zustandekommen der Ablösung oder des kaiserlichen Urteils ist zwar nicht auszuschließen, aber Ammian hätte auch hier ein glaubhafteres Motiv anführen sollen. Lediglich ein allgemeiner Haß gegen den Adel, den Maximinus, ein beschäftigter *ppo Galliarum*, und Simplicius geteilt haben sollen (§ 46), besitzt keine große Überzeugungskraft. Hier erlaubt sich der gegenüber Maximinus und Valentinian verbitterte Historiograph eine Aneinanderreihung negativer Unterstellungen, wie sie zynischer kaum sein kann.

Im Fall der Anepsia könnte immerhin ein materielles Interesse des Maximinus vorgelegen haben, das noch ergänzt wurde, sobald sein persönlicher Rivale Aginatus in die Angelegenheit verwickelt wurde (§§ 48–56; auch 30–34). Maximinus' Verbindung zu Anepsia ergab sich daraus, daß sie die Witwe seines verstorbenen Freundes Victorinus und zudem die Schwiegermutter seines Sohnes Marcellianus war<sup>34</sup>. Das Hauptvergehen, das ihr zur Last gelegt wurde, war das Verstecken des flüchtigen Abienus, während das von ihnen beiden begangene *stuprum* lediglich zu einer Erweiterung der Anklage gegen sie geführt hatte. Jener Mann war bereits wegen eines todeswürdigen Vergehens, welches Ammian nicht ausdrücklich benennt, exekutiert worden (§§ 48–50). Um ihr Leben vielleicht doch noch zu retten, hatte Anepsia Aginatus gewisser *nefariae artes* beschuldigt. Sie tat dies ohne ersichtlichen Zusammenhang, viel-

<sup>31</sup> Allgemeine Aussagen über die „Fernwirkung“ des Maximinus finden sich in § 42 (... *Maximinus ... longius nocens ...*) und § 43 (*quia ad nutum Maximini et voluntatem isdem ministris velut apparitoribus gerebantur*). Konkrete und maßgebliche Verantwortlichkeit wird ihm bei Personalentscheidungen in §§ 44f. und 51–53 unterstellt; s. dazu im Text.

<sup>32</sup> ... *ideoque ut cunctator contemptus et ad haec fortiter exsequenda parum conveniens, quae efficere lacuna ... abrogata potestate discessit*. Angesprochen ist hier das zögerliche Verhalten des Ursicinus, dessen Ablösung Ammian nach dem fragmentarisch erhaltenen Text — Seyfarth (1970/78) folgt bei der Texterstellung der attraktiveren Lesart des Heraeus; anders z.B. Marié — wohl zumindest suggerieren wollte, wenn nicht explizit ausgedrückt hat.

<sup>33</sup> Man vergleiche nur die Korrespondenz eines bithynischen Statthalters mit Kaiser Trajan (Plin. *epist.* 10), ebenso die in Kap. 2. 2 besprochene Constitution *CTh* 9, 29, 1.

<sup>34</sup> Nebenbei sei erwähnt, daß die Darstellung Ammians auch hier einige schwer nachvollziehbare Details enthält: Maximinus habe die Witwe seines Freundes um die Hälfte des Erbes erpreßt, dann aber ihre Zustimmung für die Verheiratung ihrer Tochter mit seinem Sohn erhalten (§ 35). Unklar bleibt ferner die Rolle, die Maximinus im Verlaufe der Prozesse gegen Anepsia spielte, s. Kap. 4. 2. An den Motiven für die Absetzung des Ursicinus und Simplicius hat bisher dennoch niemand Anstoß genommen.



leicht aus Verzweiflung, wahrscheinlicher jedoch, um sich die Unterstützung des Maximinus durch die Kompromittierung seines *inimicus* (§ 35) einmal mehr zu sichern. Soweit mag man dem Historiographen folgen<sup>35</sup>.

Simplicius habe, so heißt es weiter, daraufhin einen „böse gefärbten Bericht“ an den Kaiser verfaßt, der zu der oben geschilderten Einmischung des *ppo Galliarum* geführt habe. Dieser habe dann ein Exekutionsdekret gegen Aginatus erwirkt<sup>36</sup>. Ein Rescript auf eine Consultation war jedoch regelmäßig kein Strafbefehl, sondern präzierte die allgemeinen Richtlinien, nach denen zu verfahren oder zu urteilen war<sup>37</sup>. Dies muß auch hier der Fall gewesen sein, da sonst eine erneute Untersuchung durch Doryphorianus (§§ 54–56) völlig überflüssig gewesen und man sofort zum Strafvollzug geschritten wäre.

In geradezu absurde Behauptungen versteigt sich Ammian im folgenden: Der gallische Praefect habe aus Rücksicht auf seinen Freund Simplicius, dessen Ansehen nicht durch die unpopuläre Exekution eines Senators leiden sollte, zunächst das Rescript zurückgehalten, dann in Doryphorianus einen geeigneten (da aus Gallien stammenden) Nachfolger gefunden, dessen eiligste Aufgabe in der Verurteilung und Hinrichtung des Aginatus und der Anepsia bestanden habe, dies angeblich in einem nächtlichen Verfahren, unter unsäglicher Folter sämtlicher Sklaven des Aginatus, ohne Verhör desselben sowie unter Mißachtung seiner Appellation an die Kaiser<sup>38</sup>.

Dagegen sind zunächst mehrere Einwände technischer Natur vorzubringen: Erstens konnte ein *ppo Galliarum*, wenn überhaupt, nur innerhalb des Consistoriums auf ein Rescript einwirken, das einen Prozeß in Rom betraf; danach entzog es sich aber in jedem Falle seiner ordnungsgemäßen Zugriffsmöglichkeit. Zweitens widerspricht ein Tötungsbefehl, wie bereits gesagt, einer erneuten Untersuchung; andererseits ist ein tatsächliches Verfahren ohne das Verhör des Angeklagten nicht allzu realistisch, ebenso wenig der Römischen Rechte widersprechende nächtliche Termin, beides Verstöße, die vom Kaiser schwer geahndet werden konnten und für die Durchsetzung des

<sup>35</sup> Völlige Sicherheit fehlt freilich auch hier, der Ausgang der Geschichte läßt auch andere Deutungen zu.

<sup>36</sup> Cf. § 51 ... *oravit impense, ut rescriberetur eum occidi, et impetravit facile*.

<sup>37</sup> Nur insofern konnte natürlich auch die Bemessung eines Strafmaßes hier ihren Raum haben. CTh 9, 29, 1 ist ein um so aussagekräftigeres Beispiel, als es wahrscheinlich Teil des genannten Rescriptes war, denn es legte die Norm dar, die zur Verurteilung der Anepsia führte, s. Kap. 4. 3. — Zur Consultationspraxis cf. auch die folgenden Ausführungen; ferner Honoré (1994) 33ff.; Turpin (1991) 101ff.

<sup>38</sup> Cf. §§ 52–54 *metuensque gravioris invidiae pondus, ne pronuntiante Simplicio et consiliario suo et amico periret homo patriciae stirpis, retinuit apud se paulisper imperiale praeceptum haerens et ambigens, quemnam potissimum executorem atrocis rei fidum inveniret et efficacem. / tandemque ut solent pares facile congregari cum paribus, Doryphorianus quidam repertus est Gallus, audax ad usque insaniam, cui hanc operam implere brevi pollicito deferri providit vicariam et commonitorium cum Augusti litteris tradidit instruens hominem saevum quidem, sed rudem, qua celeritate Aginatium sine ullo deleret obstaculo dilatione qualibet inventa forsitan evasurum. / festinavit, ut mandatum est, Doryphorianus magnis itineribus Romam. ... ipse tanquam capita sontium Aginatium pariterque Anepsiam horrore medio tenebrarum audire disposuit ... Zur Hinrichtung s.u. mit Anm. 40f. — Nach CTh 9, 36, 1 a. 314? war dem Appell eines zweifelsfrei überführten *homicida, adulter, maleficus* oder *veneficus* nicht stattzugeben.*

Zieles unnötig waren. Umso besser fügen sich aber alle Einzelheiten in das von Ammian entworfene Horrorszenerario. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch die Tatsache, daß — nach der Darstellung des Geschichtsschreibers — weder Maximinus noch Simplicius bisher auf ihre Reputation in der römischen Aristokratie bedacht gewesen waren. Nun sollte diese Maximinus dazu bewogen haben, seine lang ersehnte Rache an Aginatus aufzuschieben und seinen (angeblichen) Freund Simplicius ablösen zu lassen, ohne ihm weitere Aufstiegschancen zu eröffnen?

#### 4.2 Ansätze zu einer Problemlösung

Filtert man die Darstellung Ammians, so ergibt sich in etwa folgendes Bild: Auch nach Maximinus' Versetzung gab es diverse Prozesse, in denen die römische Nobilität wegen Ehebruchs oder Magie belangt wurde, wobei allerdings von einem größeren Maß an Toleranz auf seiten der Untersuchungsrichter auszugehen ist. Unter dem Stadtvicar Ursicinus und anfänglich auch unter Simplicius dürfte der nunmehrige *pro Galliarum* weder bedeutenden Einfluß ausgeübt noch besondere Absichten gehegt haben. Die Indizien sprechen nämlich auch dagegen, daß Simplicius, sein ehemaliger *consiliarius*, zumindest zu jener Zeit noch sein *amicus* gewesen wäre, wie dessen Feindschaft zur Familie und den Freunden des verstorbenen Victorinus einerseits, die Betreibung seiner Ablösung von seiten des Maximinus andererseits nahelegen (§§ 34. 48ff.). Jedoch spricht dessen relativ lange Amtszeit als *vicarius*, mindestens anderthalb, vielleicht zwei Jahre, gegen die Notwendigkeit, besondere Gründe für seine Ablösung zu suchen<sup>39</sup>. Auch hier ist die von Ammian gebotene Deutung hochgradig tendenziös.

Mit der Affaire, in die Anepsia und Aginatus verwickelt waren, wurde das Interesse des Praefecten aber gleich doppelt tangiert. Hier ist immerhin zu erwägen, ob er seine mächtige Stellung am Trierer Hofe zumindest zur Vernichtung seines persönlichen Gegners zu nutzen versuchte. Allerdings liegt die Beweislast bei denen, die Ammian folgen wollen, denn nachdem dieser höchst unglaubwürdige Behauptungen über die Ablösung des Ursicinus und Simplicius aufgestellt hat, ist der Hinweis auf die gallische Herkunft des Doryphorianus allein kaum tragfähig.

In diesem Zusammenhang ist die Verurteilung der Anepsia zu berücksichtigen. Sie habe ebenfalls an jenem besagten nächtlichen Verfahren teilgenommen (§ 54); und nach der Abführung des Aginatus heißt es (§ 56): *pari sententia Anepsia interfecta*<sup>40</sup>. Zweifellos werden in dieser Darstellung die Schicksale der beiden auf das engste verknüpft. Im übrigen ist — entgegen dem von Ammian vermittelten Eindruck — nicht

<sup>39</sup> Zum *cursus* des Simplicius s. Kap. 4.3.

<sup>40</sup> Es stellt sich die zusätzliche Frage nach dem genauen Zeitverhältnis der beiden Verurteilungen und Hinrichtungen. Nach den strengen Regeln der Schulgrammatik wäre das Partizip Perfekt Passiv vorzeitig aufzufassen; demgegenüber entscheiden sich Seyfarth (1971) und Marié in ihren Übersetzungen — wahrscheinlich zu Recht — für die entgegengesetzte Reihenfolge.



einmal sicher, daß Aginatus nicht wirklich schuldig und die erzählten Umstände seines Prozesses mehr oder weniger frei erfunden wären<sup>41</sup>.

Festzuhalten ist vor allem, daß Anepsias Tod keineswegs auf Maximinus' Konto geht, und das wird von Ammian auch nirgends gesagt<sup>42</sup>. Im Gegenteil wäre zu erwarten gewesen, daß Maximinus die Schwiegermutter seines Sohnes protegiert hätte<sup>43</sup>, und Ammian (§ 50) suggeriert, daß auch sie selbst diese Hoffnung hegte. Somit ist doch am ehesten anzunehmen, daß Maximinus' tatsächlicher Einfluß sehr viel begrenzter war, als der Historiograph seine Leser glauben machen will, sei es nun, daß Simplicius dem Willen seines ehemaligen Vorgesetzten nicht nachkommen wollte (und vielleicht deswegen sein Amt verlor), sei es, daß auch Doryphorianus einer möglichen Aufforderung zur Rechtsbeugung von seiten des gallischen Praefecten nur teilweise (nämlich zu Ungunsten des Aginatus, nicht aber zu Gunsten der Anepsia) nachgekommen ist, oder sei es, daß Maximinus mit den Ereignissen in diesem letzten der „Römischen Prozesse“ rein gar nichts zu tun hatte: Welcher Deutung man auch immer den Vorzug geben sollte, in das Konzept der *Res gestae* paßt jedenfalls keine von ihnen, da jede das entworfene Bild von Maximinus' „Fernwirkung“ desavouiert hätte.

### 4.3 CTh 9, 29, 1 und das Ende der Prozesse gegen Aginatus und Anepsia

Ein kleines Fragment des *Codex Theodosianus* sowie eine *epistula* Gratians aus der *Collectio Avellana* bringen weiteres Licht in die obskure Angelegenheit. Entweder auf eine *consultatio* des Simplicius oder auf einen Appell der Anepsia hin wurde folgendes Rescript ausgestellt<sup>44</sup>:

<sup>41</sup> S.o. mit Anm. 35; cf. auch § 54 *ipse tamquam capita sontium Aginatium pariterque Anepsiam ... audire disposuit*.

<sup>42</sup> Die PLRE 1, 66, gefolgt von Matthews (1975) 68, Anm. 1; Pabst 162, Anm. 54; Marié 281, Anm. 359, geht davon aus, daß Maximinus die Schuld für das Schicksal der Anepsia treffe; ähnlich Hamblenne 212f. Dabei wird auf Symm. *or.* 4, 13 verwiesen: *nullae iam nuptiae caesa parente iunguntur nec funeri succedit hymenaeus neque flammeo vestis atra mutatur. credetne posteritas, olim talia fuisse iudicia, quae conubia satellitum suorum sacrent auspice pugione, spineam facem de rogo damnatae matris incenderent, ululatibus adulatorum carmina fescennina miscerent?* Vorweg sei bemerkt, daß Ammian nirgends die Schuld des Maximinus an Anepsias Untergang erwähnt und es nicht ohne weiteres plausibel ist, daß jener die Witwe seines Freundes und Schwiegermutter seines Sohnes hätte aus dem Weg räumen wollen. Die Hochzeit des Marcellianus mit der Tochter der Anepsia fällt in die Zeit von Maximinus' Wirksamkeit in Rom (a. 369/71), der Tod der römischen Aristokratinnen ereignete sich nach der in Kap. 4. 3 vertretenen Ansicht a. 374, nach vorherrschender Meinung um den Jahreswechsel 375/76. Im ersten Satz des obigen Zitats wird jedoch dreimal genau die umgekehrte Reihenfolge genannt (erst der Mord an der Schwiegermutter, dann die Hochzeit). Zudem ist von der Hochzeit der *satellites*, nicht des *filius*, die Rede (cf. Pabst: „*satellites* paßt freilich dafür nicht allzu gut.“). Es muß also offenbleiben, worauf sich die Anspielung des Symmachus bezieht.

<sup>43</sup> S. auch Anm. 34.

<sup>44</sup> Vor der PLRE 1 (s.u. im Text mit Anm. 48) war dies *communis opinio*, cf. z.B. Seeck (1894) und (1905); Jouai 159; Stroheker 164; Alföldi 22; Chastagnol 90 (ähnlich); Demandt 610; ohne Problematisierung immer noch Seyfarth (1971) 4, 326, Anm. 35 und Matthews (1989) 214. Mit expliziter Ablehnung hat Hamblenne 220, Anm. 47 unter Verw. auf *Coll. Avell.* 13 reagiert.

IMPPP. VAL(ENTINI)ANVS, VALENS ET GR(ATI)ANVS AAA. SIMPLICIO VIC(ARIO).

*Eos, qui secum alieni criminis reos occulendo sociarunt, par atque ipsos reos poena expectet.*

PP. ROM. X KAL. APRIL. GR(ATI)ANO A. III ET EQVITIO V. C. CONSS.

Unter Einhaltung der Form einer juristischen Grundsatzentscheidung bedeutete diese Disposition faktisch das Todesurteil für die römische Aristokratin, da sie den bereits verurteilten Abienus aufgenommen hatte. Die Zweifel an der geradezu romanhaften Ausschmückung des entscheidenden Gerichtsverfahrens durch Ammian (§§ 54–56) sind also berechtigt. Historisch dürfte lediglich die Ablösung des Simplicius vor (oder kurz nach) Erhalt des Rescripts sowie die Hinrichtung der beiden Angeklagten durch Doryphorianus sein. Maximinus' Einfluß war folglich so gering, daß er nicht einmal die Todesstrafe von Anepsia hatte abwenden können. Wie groß sein Anteil bei der Verurteilung des Aginatius gewesen ist, muß deswegen ebenso offen bleiben.

Da es sich in der Unterschrift der oben zitierten Disposition um das Datum der öffentlichen Aushängung handelt (23. 3. 374), die wohl durch den Vollstrecker Doryphorianus vorgenommen sein wird, dürfte ihre Emanation mindestens um einen Monat, vielleicht aber noch auf *a.* 373 zurückgehen<sup>45</sup>. Mit großer Wahrscheinlichkeit fällt die Rückfrage des Simplicius an den Hof in letztgenanntes Jahr. Die Verurteilung der Fausiana, mit der sich Abienus (wie auch immer) kompromittiert hatte (§ 48), wird dann bereits Mitte oder Anfang des Jahres 373 (vielleicht sogar bereits *a.* 372) stattgefunden haben. Somit könnte sich für Ursicinus in der Tat eine relativ kurze Amtszeit ergeben (Sommer 371 — im Verlauf des Jahres 372), doch ist angesichts der unglaublichen Erklärung Ammians wahrscheinlicher, daß er ein der Norm entsprechendes Jahr abgeleistet hat. Simplicius' Wirken als *vicarius urbis* begann wohl eher *a.* 372 als 373 und endete im Februar oder März 374. Auch diese Dauer macht es überflüssig, nach einer besonderen Motivation für dessen Ablösung zu suchen.

#### 4.4 *Collectio Avellana* 13 und das Vicariat des Doryphorianus

Daß Doryphorianus ungefähr ab März 374 tatsächlich das Amt des Simplicius übernommen hatte, beweist das Zeugnis Ammians hinreichend<sup>46</sup>. Der soeben vorgeschlagenen Datierung der Sukzession steht allerdings die heute allgemein vertretene Interpretation einer *epistula* Gratians an Aquilinus *vicarius urbis* entgegen. Das gegen Ende *a.* 378 aufgesetzte Schreiben erwähnt an zwei Stellen einen Amtsvorgänger des Adressaten<sup>47</sup>. In § 3 heißt es: *repetat laudanda et spectata sinceritas tua, quales ad*

<sup>45</sup> So z.B. auch Pergami (1993) 628. Der Kanzleivermerk PP. gibt nur einen vagen *terminus ante quem* für die Emanation an, cf. Seeck (1919) 80.

<sup>46</sup> Cf. Amm. 28, 1, 53 *cui (sc. Doryphoriano) ... deferrri providit (sc. Maximinus) vicariam*. Die Übersetzung Seyfarths (1971) 111 („Stathalterschaft“) ist irreführend. Zu Chastagnol s. Anm. 48.

<sup>47</sup> *Coll. Avell.* 13 wurde vermutlich zwischen September 378 und Januar 379 abgefaßt, cf. Girardet 266.

*virum clarissimum Simplicium quondam vicarium litteras clementia nostra transmiserit.*

Weiter unten ist zu lesen (§ 6): *Parmensis episcopus ... ecclesiam, de qua iudicio sanctorum praesulum deiectus est, inquietat inanem videlicet gloriam sententiae gravioris expectans: quem, si quid decessor tuus devoti vigoris habuisset, porro ultra fines debuisset extrudere.*

Daraus wird seit dem Erscheinen des ersten Bandes der PLRE (1970) überwiegend geschlossen, daß Simplicius nach Valentinians Tod (17. 11. 375) von Gratian zunächst einen Brief mit Instruktionen erhalten habe, dann aber, weil er nicht mit Entschiedenheit gegen den abgesetzten Bischof von Parma vorgegangen sei, durch Doryphorianus abgelöst worden sei. Dieser habe dann die Verurteilung und Hinrichtung des Aginatus und der Anepsia durchgeführt, bevor Maximinus selbst gestürzt wurde<sup>48</sup>. Zweifel hat dieser Rekonstruktionsversuch zwar deswegen erregt, weil die zu Gebote stehende Zeit sehr kurz bemessen ist, doch wurden zwei Argumente zu ihrer Stützung ergänzt: Erstens sei Ammian selbst ein Zeuge dafür, daß die Ereignisse in höchster Eile vonstatten gegangen seien<sup>49</sup>. Zweitens war Gratian zwar schon seit a. 367 nominell Augustus, übte aber faktische Herrschaftsgewalt erst nach dem Tode Valentinians I. aus. Wenn er sich nun auf Constitutionen aus der Zeit vor a. 375 beziehe — so heißt es —, dann kennzeichne er sie immer deutlich als Anordnungen seines Vaters<sup>50</sup>.

Das Gedankengebäude ist aber von vielen Seiten anfechtbar. Es ist widersprüchlich, Simplicius einerseits als Vorgänger des Doryphorianus, andererseits als *decessor* des Aquilinus anzusehen, denn dieser Ausdruck bezeichnet niemand anders als den „unmittelbaren Vorgänger“, während „Vorvorgänger“ *pro-* oder *praedecessor* lautet. Im übrigen verweist dementsprechend das attributiv verwendete Adverb *quondam* (§ 3) noch weiter zurück<sup>51</sup>. Somit ist anzunehmen, daß der anonyme *decessor* des Aquilinus entweder mit Doryphorianus oder aber eher noch mit einem seiner namentlich unbekannteren Nachfolger identisch war. Auf jeden Fall handelt es sich um jemanden, der beim Kaiser in Ungnade gefallen war, was die abfällige Formulierung und vielleicht auch der Verzicht auf die Nennung seines Namens suggerieren. Auf Simplicius trifft dies hingegen nicht zu: Er wird sogar mit seinem Adelsprädikat *vir clarissimus* angesprochen.

<sup>48</sup> Cf. PLRE 1, 29 Aginatus; 1, 270 Doryphorianus; 1, 844 Simplicius 7; diese Deutung ist vielleicht von Chastagnol 464 beeinflusst, der jedoch Simplicius konsequenterweise als *decessor* des Aquilinus ansieht und Doryphorianus nicht in die Liste der *vic. urb.* aufnimmt. Der PLRE folgen u.a. Edbrooke 236f.; Tomlin 338, Anm. 82; Matthews (1975) 61, Anm. 5; Hamblenne 220, Anm. 47; Vera 452; Marié 284, Anm. 373.

<sup>49</sup> Cf. Tomlin 338, Anm. 84 mit Verw. auf Amm. 28, 1, 53f. *cui (sc. Doryphoriano) hanc operam implere brevi pollicito ..., instruens ..., qua celeritate Aginatium sine ullo deleret obstaculo dilatione qualibet inventa forsitan evasurum. / festinavit, ut mandatum est, Doryphorianus magnis itineribus Romam ...*

<sup>50</sup> Tomlin 338, Anm. 82 nennt folgende drei Beispiele: *CTh* 16, 7, 3 (21. 5. 383) *poena ..., quam vel divalis arbitrii genitor Valentinianus adscripsit vel nostra nihilo minus saepius decreta iusserunt ...*; *CTh* 16, 6, 2 (17. 10. 377) *... lege divali parentum nostrum Constantini, Constanti, Valentiniani decreta sunt ...*; *CTh* 1, 6, 8 (22. 11. 382) *... Probus vir illustris permissa sibi a patre nostro potestate ...*

<sup>51</sup> Cf. Heumann, Seckel 124; 446; 465 s. v. *pro-* / *prae-* / *decessor*; *Symm. or.* 6, 4 zu *quondam*.

Auch die Überlegungen betreffs der Schnelligkeit sind nicht überzeugend: Gratian übernahm die Herrschaft, als er vom Tod seines Vaters ungefähr Anfang Dezember 375 erfahren hatte. Während noch kurz zuvor die Korrespondenz mit dem Kaiser über das Illyricum verlief, setzte eine von Gratian unterschriebene *epistula* (sc. betreffs des Streits um die inneren Angelegenheiten der römischen Kirche) voraus, daß der Tod Valentinians in der *urbs* gemeldet (ebenfalls ca. Anfang Dezember) und die Eingabe direkt nach Trier gesandt worden war, wo sie nicht vor Anfang Januar eingetroffen sein wird. Da die meisten Fachleute des Hofes noch weit entfernt und in diesen Tagen gewiß dringendere Probleme zu bewältigen waren, ist kaum mit einer zügigen Beantwortung zu rechnen<sup>52</sup>. Selbst wenn diese erfolgt wäre, hätte Doryphorianus unmittelbar nach der Postaufgabe des an Simplicius gerichteten Briefes seine Ernennung zum *vicarius urbis* erhalten, nach Rom eilen und dort sofort nach seinem Eintreffen den laufenden Prozeß zum Abschluß bringen müssen: Dies ist eine Aneinanderreihung von lauter Unwahrscheinlichkeiten! Ammian steht dem überdies selbst entgegen: Die Verhandlungen in Rom fallen (bei allen Datierungsproblemen) nach seiner Darstellung vollständig in die Zeit Valentinians, während erst viel später unter Gratian die Schuldigen ihrer Nemesis erlegen seien<sup>53</sup>.

Zur Formulierung *nostra clementia* sei gesagt, daß sie — wie auch der übrige Wortlaut des Kaiserbriefes — nicht auf Gratian persönlich zurückgeht, sondern wie in den meisten Fällen auf den amtierenden Quaestor, dessen Stil von seinem jeweiligen Vorgänger oder Nachfolger erheblich differieren konnte<sup>54</sup>. Schließlich befindet sich — wie oben bereits gesagt — das Publikationsdatum von *CTh* 9, 29, 1 in unmittelbarer Nähe zur Hinrichtung der Anepsia. Der letzte von Ammian geschilderte Fall gegen römische Senatoren endete somit im März 374.

<sup>52</sup> Zu den Ereignissen von Valentinians Tod bis zur Etablierung von Gratians uneingeschränkter Herrschaft a. 375/76 cf. auch Amm. 30, 7. 10 und *Coll. Avell.* 13, dazu Girardet.

<sup>53</sup> Amm. 28, 1, 57 *Sed vigilarunt ultimae dirae caesorum. namque ut postea tempestive dicetur, et idem Maximinus sub Gratiano intoleranter se efferens damnatorio iugulatus est ferro et Simplicius in Illyrico truncatus et Doryphorianum ... per cruciatus oppressit immensos.* — In Anbetracht der vielen falschen Zusammenhänge sollte man geneigt sein zu glauben, daß Simplicius a. 378 (also zur Abfassungszeit von *Coll. Avell.* 13) noch lebte und erst später — vermutlich aufgrund eines ganz anderen Vergehens — in *Illyrico truncatus* ist.

<sup>54</sup> Zum stilistischen Einfluß des Quaestors im allgemeinen cf. Honoré (1986); außerdem *CTh* 10, 19, 8 (*lecta in senatu* am 13. 8. 376) *iam pridem permisimus*; 9, 19, 4 (PP. 16. 4. 376) *quod nosmet in legibus iusseramus*; damit sind die Einwände Tomlins (s.o. mit Anm. 50) gegenstandslos.

## 5. Die „Römischen Prozesse“, Valentinians Gesellschaftspolitik und einige Aspekte (spät)antiker Historiographie — Zusammenfassung und Reflexion

Begann sich das Klima zwischen dem Hof und der römischen Aristokratie bereits a. 366 zu verschlechtern, so stellten die Prozesse gegen Chilo (a. 368/70) und Hymetius (a. 370/71) die Höhepunkte dieser Entwicklung dar. Gleichzeitig markierten sie die Eckpunkte von Maximinus' unmittelbarer Wirksamkeit in Rom. Die Ursachen der Konflikte waren vielfältig: Sittenwidrigkeit und (versuchter) Schadenzauber, Standesdünkel auf seiten des Senats, Reserviertheit auf seiten einiger Repräsentanten des neuen Régimes gegenüber der Arroganz vieler Aristokraten<sup>55</sup>, schließlich auch Rivalitäten verschiedener Staatsbeamter untereinander. Eine Verschärfung der Probleme trat nach der Ansicht Ammians und gewiß auch in den Augen vieler römischer Senatoren durch den inquisitorischen Charakter des Maximinus ein. Doch kann kaum allein blinder Haß eines Emporkömmlings gegen die alte Aristokratie am Werke gewesen sein. Dem steht einerseits die statistische Analyse der Verurteilten entgegen, unter denen sich nicht wenige, namentlich ungenannte *personae sordidae* befanden, andererseits die freundschaftliche Beziehung des pannonischen Beamten zum Senator Victorinus und die Heirat ihrer Kinder<sup>56</sup>.

Freilich bietet auch die Annahme einer großangelegten Verschwörung keine plausible Erklärung; sie muß entschieden als moderne Fehlkonstruktion abgetan werden. Zu einem Politicum wurde die Angelegenheit indes durch die Häufung der Prozesse und der sich allmählich verfestigende Eindruck einer „antisenatorischen Politik“ des pannonischen Kaisers, wengleich eine solche durchaus nicht in seinem Sinne war<sup>57</sup>.

<sup>55</sup> Nicht richtig wäre es allerdings, von einer grundsätzlichen Ablehnung oder gar von Haß zu sprechen, wozu das Zeugnis Ammians verleiten könnte. Gegen diesen Vorwurf schützt Valentinian die Tatsache, daß er die römischen Aristokraten, sofern sie loyal waren, einzubinden versuchte. Hinzuweisen ist z.B. auf den mehrfachen *ppo* Petronius Probus sowie prominente heidnische Senatoren wie Vulcacius Rufinus *ppo* 365–368; Vettius Agorius Praetextatus *puR* 367/68; Symmachus *comes* ab 369 und *proc. Afric.* 373/74.

<sup>56</sup> Cf. Hamblenne 206f.; 210ff., der feststellt, daß trotz einer großen Zahl von Senatoren die Mehrheit der Opfer nicht diesem Stande angehörte. Indes verdient die Einschränkung Matthews' (1989) 213 Beachtung, daß die Berufsangaben der letzteren doch überwiegend auf bevorzugte Klienten der Aristokratie verweisen.

<sup>57</sup> Valentinian war gewiß kein Verehrer des römischen Senats, doch der Eindruck einer senatsfeindlichen Politik basiert einerseits auf stark tendenziösen Quellen, andererseits auf modernen Fehlkonstruktionen, s. auch Anm. 6. Eine großangelegte Verschwörung römischer Senatoren unter Einbeziehung des Reichsfeldherrn Theodosius d. Ä. erschloß Thompson 87ff., doch ist dieses spekulative Gebäude unhaltbar. Die einschlägigen Gegenargumente Demandts 607ff. brauchen hier nicht wiederholt zu werden, cf. auch Marié 39; Matthews (1989) 213. Zu weitgehende Konzessionen an diese Theorie finden sich z.B. noch bei Rosen (1982) 162, der von einem Kampf Valentinians bis zum Mai 371 ausgeht, als er von der Unbegründetheit seines Argwohns überzeugt worden sei. — Funke 162 und 174 behauptet, daß alle von Ammian berichteten Magieprozesse unter Constantius, Valentinian und Valens als Majestätsprozesse geführt worden seien und somit politischen Inhalts gewesen seien. Liebs (1997) 158 zieht nach der Untersuchung zahlreicher Magieprozesse der gesamten Kaiserzeit das Fazit, daß diese regelmäßig mit politischen Motiven verqu coasten gewesen seien. Beide Verallgemeinerungen gehen zu weit. Freilich erregten viele der von ihnen diskutierten Fälle großes Aufsehen — sei es durch Anzahl oder Rang der betroffenen

Den Höhepunkt der Verstimmungen markiert die Entsendung der senatorischen Delegation unter Praetextatus im Frühling 371, durch welche endlich eine Wende herbeigeführt werden konnte. Man verständigte sich einerseits auf die Zusicherung konkreter strafprozeßrelevanter Privilegien für *viri clarissimi*, andererseits wurde Maximinus nach Gallien „wegbefördert“. Noch im selben Jahr ebte die Zahl der Verfahren, in die *nobiles* verwickelt waren, ab, wenngleich solche niemals gänzlich ausblieben. Eines der späteren betraf Anepsia, Aginatus und vielleicht indirekt auch Maximinus (a. 373/74). Es wird von Ammian wohl vor allem deswegen erzählt, weil in ihm gleich drei bedeutende Personen eine Rolle spielten, die auch in seiner Schilderung der Ereignisse der Jahre 369–71 besonders hervorgetreten waren. Somit ließ sich dieser Fall gut in das Konzept der „Fernwirkung“ des Maximinus bzw. der anhaltenden Verfolgung von Senatoren unter Valentinian einpassen, wobei der Historiograph nicht vor groben Ungenauigkeiten in Chronologie und Kausalität zurückschreckte.

Der recht freizügige Umgang mit den „harten Fakten“ — die Zahl der Beispiele ließe sich leicht erhöhen — kann nicht ohne Konsequenzen für die Gaubwürdigkeit Ammians bleiben. Fehlen unabhängige Zeugnisse oder stehen sie ihm entgegen, dann sollte ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber all seinen Behauptungen zur Norm erhoben werden, dies umso mehr, wenn sich seine Aussagen in seine übergeordneten Tendenzen einfügen. Dieses Postulat kann sich immerhin auch auf Ammian persönlich berufen, der — sowohl in Kapitel 28, 1 als auch an anderen Stellen — selbst zugesteht, sich nicht allen Einzelheiten gleichermaßen verpflichtet zu fühlen<sup>58</sup>.

Allerdings ist der Antiochenische Geschichtsschreiber damit keineswegs als bedeutendster, ja sogar zuverlässigster Historiograph der Spätantike entthront, und ebenso wenig braucht er den Vergleich mit seinen Vorgängern zu scheuen. Denn eine angemessene Würdigung seines Werkes darf einen an sich bekannten, jedoch bei der Bewertung von Reichs- und Kaisergeschichte meist nicht hinreichend berücksichtigten Umstand nicht außer acht lassen: die Abgeschlossenheit des Kaiserhofes. Die damit verbundene fehlende politische Transparenz verdunkelte selbst den Zeitgenossen eine Vielzahl von Entscheidungsprozessen und gab diese der oft willkürlichen Interpretation

---

Personen oder sonstige Besonderheiten — und wurden so zu einem *politicum*. Damit war aber der politische Charakter — wie z.B. in den von Maximinus geleiteten Untersuchungen — nicht selten sekundär. Viel häufiger dürften hingegen unspektakuläre (und deswegen auch nicht überlieferte) Strafverfolgungen wegen Schandenzaubers durchgeführt worden sein, die angesichts des festen Glaubens an die Wirksamkeit der Magie sicher weit verbreitet gewesen waren, cf. z.B. *CTh* 9, 16, 1–9; als konkretes Beispiel mögen auch die vielen erhaltenen Fluchtäfelchen angeführt werden, cf. dazu Gager.

<sup>58</sup> Matthews (1989) 213 verweist auf 28, 1, 15 *et quoniam existimo forsitan aliquos haec lecturos exquisite scrutando notare strepentes id actum esse prius, non illud, aut ea, quae viderint, praetermissa, hactenus faciendum est satis, quod non omnia narratu sunt digna, quae per squalidas transiere personas, nec, si fieri fuisset necesse, instructiones vel ex ipsis tabulariis suppeterent publicis tot calentibus malis et novo furore sine retinaculis imis summa miscente, cum iustitium esse, quod timebatur, non iudicium, aperte constaret; cf. ferner das Vorwort zu Buch 26 (1, 1), in welchem er darüber spottet, *humilium minutias indagare caesarum*.*



der Historiographen preis. Die Schaffung eines Sinnzusammenhangs muß man deswegen geradezu als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten<sup>59</sup>.

Nicht minder bedeutend ist in diesem Kontext folgende unumstrittene Tatsache: In einem heute wie damals existenten Spannungsdreieck der Geschichtsschreibung, das durch den Anspruch auf die getreue Wiedergabe von Fakten, die Verdeutlichung einer diesen zugrundeliegenden inneren oder moralischen Wahrheit sowie das Bemühen um eine auch unter ästhetischen Gesichtspunkten anspruchsvolle Darstellung abgesteckt wird, waren die Koordinaten in der Antike anders als in der modernen Geschichtswissenschaft verteilt. Diese Gegebenheiten als selbstverständlich erachtend, inszenierte Ammian die „Römischen Prozesse“ in eindrucksvoller Weise.

Dabei zeigt sich seine Kunstfertigkeit keineswegs nur in den drastischen Illustrationen der Charaktere oder den vielseitigen sprachlichen oder motivlichen Variationen, die sich in allen 57 Paragraphen fassen lassen. Die dramatische Komposition ist von der Forschung ebenfalls bereits gewürdigt worden<sup>60</sup>, so besonders die literarisch-patheti-

<sup>59</sup> Überzeugend stellt Rosen (1982) 60f. fest, daß Ammian weder einen Zugang zu Hofarchiven besaß noch Einblick in die Protokolle der hier behandelten Majestätsprozesse erhielt, wie man z.B. aus §§ 15 und 30 folgern darf. Allerdings postuliert er für die unter Valentinian und Valens abgehaltenen Verfahren — im Gegensatz zu denen unter Constantius — gute mündliche Quellen, die jenem einen „frischen Eindruck“ verschafft hätten; ähnlich (1970) 244. Einzuwenden ist freilich, daß diese „Frische“, wie im Text gezeigt, oftmals zu Lasten der Sachlichkeit geht. Zur Illustration der Informationsprobleme von Geschichtsschreibern verweist Rosen auf folgende, höchst aussagekräftige Quellen: 1. C. Dio 53, 19 sieht den Anfang der Geheimhaltung politischer Entscheidungen zeitgleich mit dem Beginn des Principats, denn während zuvor alle wichtigen Angelegenheiten vor dem Volke oder Senat verhandelt worden seien und in verschiedene private Schriften und öffentliche Akten Eingang gefunden hätten, seien Entscheidungen fortan im Verborgenen gefällt worden; für die Öffentlichkeit bestimmte Versionen oder zufällig nach außen gelangte Nachrichten seien nicht mehr überprüfbar gewesen. Darauf benennt er die Konsequenzen, die er aus dieser Gegebenheit für seine Geschichtsschreibung zieht: ὅθενπερ καὶ ἐγὼ πάντα τὰ ἐξῆς, ὅσα γε καὶ ἀναγκαῖον ἔσται εἰπεῖν, ὡς που καὶ δεδήμωται, φράσω, εἴτ' ὄντως οὕτως εἶτε καὶ ἐτέρως πως ἔχει. προσέσται μέντοι τι αὐτοῖς καὶ τῆς ἐμῆς δοξασίας, ἐς ὅσον ἐνδέχεται, ἐν οἷς ἄλλο τι μᾶλλον ἢ τὸ θρυλούμενον ἠδυνήθην ἐκ πολλῶν, ἂν ἀνέγνων ἢ καὶ ἤκουσα ἢ καὶ εἶδον, τεκμήρασθαι. 2. Eunap *frg.* 57 (*FHG* 4, 7ff.) klagt über die Unzugänglichkeit des Kaiserhofes unter den Nachfolgern Gratians: Τοῦ βασιλέως Γρατιανοῦ τὰ μὲν καθ' ἕκαστον καὶ οἶός τις ἦν, οὔτε δυνατόν ἦν περιεργάζεσθαι· τὰ γὰρ ἐν τοῖς βασιλείοις ἐπικρύπτεται καὶ μάλα στεγανῶς, οὔτε πολυπραγμονοῦσι συμμαθεῖν· τὰ γὰρ ἀπαγγελλόμενα παρ' ἐκάστου, πολλὰς καὶ πολυμῶρφους τὰς διαφορὰς ἔχοντα, μόνην τὴν ἀλήθειαν ὥσπερ τινὰ θησαυρὸν ἀπόρρητον οὐ διεγύμνον καὶ ἀπεκάλυπτεν; *cf.* dazu auch Schlinkert 462f. 3. Eine Bestätigung liefert der Zeitgenosse Ambrosius, *De interpell. Iob et Dav.* 1, 9, 29 (*CSEL* 32, 2, 229f.) *tibi scriptum est: noli altum sapere, sed time! quid curiose cupis investigare, quod tibi scire non expedit nec cognoscere datur? ... imperatoris tibi huius in terris non licet scire consilia, et vis scire divina.* Ergänzen könnte man z.B. *CTh* 16, 2, 35 a. 400/5 *sacra nostra secreta*; ferner die Klage über Valentinians Unzugänglichkeit für Appellanten in *Amm.* 30, 8, 14.

<sup>60</sup> Zur antiken Historiographie *cf.* bes. Rosen (1970) 238, auch (1982) 96ff.; 117ff., der Ammian als „prononciert moralisch“ charakterisiert und ihm scharfe Kontrastierung, spannende Dramatik und spektakuläre Bildhaftigkeit zuschreibt; zur Komposition von 28, 1 *cf.* Marié 30ff.; zu der in § 57 erwähnten Exekution der drei Beamten stellt sie S. 31 richtig fest, daß ihre Verurteilung, juristisch gesehen, nichts mit den „Römischen Pro-

sche Einleitung (§§ 1–4) und die Abrundung des Kapitels durch den Hinweis auf die später erfolgte Bestrafung der Übeltäter Maximinus, Simplicius und Doryphorianus (§ 57). Im Dienste sowohl einer künstlerischen Darstellungsweise, die nach Geschlossenheit strebt, als auch der moralischen Aussageabsicht steht ferner die Fiktion von der Dauer der Konflikte, die im einzelnen nicht leicht voneinander abzugrenzen sind. Hier ist daran zu erinnern, daß der behauptete Beginn der Ereignisse (*a.* 365) fast an den Anfang von Valentinians Herrschaftszeit reicht und daß über die unmittelbare Wirksamkeit des verhaßten Pannoniers in Rom hinaus eine die Realität verstellende „Fernwirkung“ konstruiert wird, wie in vorliegendem Beitrag herausgearbeitet worden ist.

Daß sich Ammian in der Gestaltung von Kapitel 28, 1 in verschiedener Hinsicht von seinem glänzenden Vorgänger Tacitus, den er bekanntlich fortsetzte und an verschiedenen Stellen zu imitieren oder gar zu überragen versuchte<sup>61</sup>, hat inspirieren lassen, ist ebenfalls der Erwähnung wert. Obwohl die bisherige Forschung eine solche literarische Abhängigkeit im konkreten Zusammenhang noch nicht festgestellt hat, darf doch mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß der Geschichtsschreiber des 4. Jhs. bei dem Zwiegespann Valentinian / Maximinus Assoziationen mit dem Paar Tiberius / Sejan wecken wollte: Es sei daran erinnert, wie jener Kaiser auf Capri fernab der Hauptstadt in (schuldhafter) Unwissenheit verweilte, während sein mit unumschränkter Vollmacht ausgestatteter Stellvertreter in Rom gegen den Adel wütete, ja sogar usurpatorische Absichten hegte; dabei finden ebenso die von Senatoren in einer kaiserlichen Audienz erwirkte Wende sowie die Rache nicht nur am Hauptübeltäter, sondern auch an seinen Handlangern Parallelen (*Tac. Ann.* 4, 64–65, 9).

Doch indem Ammian die Mißstände trotz der Gesandtschaft an den Trierer Hof *a.* 371 nicht beendet sein läßt, sondern die Abhilfe erst Gratian zuschreibt, gelangt er als *aemulator* über sein Vorbild hinaus, denn durch das verspätete Eingreifen der *ultima dirae* (§ 57) wird der ungewünschte Effekt einer auch nur partiellen Entlastung wie im Falle des Tiberius vermieden. Ferner ist es geschickt, sich in § 57 jeglicher Kritik an Gratian zu enthalten, da die Schmälerung des Kontrastes zwischen Vater und Sohn dem Konzept abträglich wäre. Vorbehalte gegen den jugendlichen Kaiser finden sich erst in 31, 10, 18, während der Hinweis darauf, daß sich Maximinus zunächst in „unerträglicher Weise erhoben“ hätte (*intoleranter se efferens*) keine Herabsetzung des Augustus

---

zessen“ zu tun hatte; also auch hier darf man sich durch die Deutung Ammians nicht irreführen lassen. In diesem Kontext sei nochmals darauf hingewiesen, daß Simplicius, wenn überhaupt, vermutlich nicht vor *a.* 378 verurteilt wurde, s. Kap. 4. 4.

<sup>61</sup> Eine sprachliche und teilweise auch inhaltliche Nähe Ammians zu Tacitus ist schon vielfach beobachtet worden, wengleich ihr Verhältnis unterschiedlich ausgelotet wird. Sicher geht sie darüber hinaus, daß die bei Nerva einsetzenden *Res gestae* (31, 16, 9) eine direkte Fortsetzung der *Annales* und *Historiae* darstellten. Auch gedankliche Verwandtschaft trotz stark veränderter Lebensumstände sind beobachtet worden, und sprachliche Schulung des Antiochener am größten Historiographen der Kaiserzeit ist ebenfalls vielfach festgestellt worden, cf. z.B. Rosen (1982) 43; 45; 75; 79–81; 95f.; Fletcher 390–92 bietet immerhin eine Auswahl von 34 Parallelen (darunter jedoch keine zu B. 28!); gegen die Annahme einer Abhängigkeit oder konsequenten *imitatio / aemulatio* bezieht hingegen Blockley (1973) überzeugend (wenn auch nicht in jedem einzelnen Punkte) Position.



bedeutet, sondern ein weiteres Mal die übermäßige Verfehltheit jener „Kreatur“ illustriert.

Die Prozeßwelle in Rom wird somit zu einem planvollen und eindringlichen Verdikt über Valentinians Gesellschaftspolitik stilisiert, deren — in den Augen Ammians — abscheulichen Auswüchse in Maximinus ihre Personifizierung finden. Die „Antiochenischen Prozesse“ unter Valens (29, 1–2) bilden gewissermaßen ein Gegenstück zu Kapitel 28, 1 und vervollständigen das Bild von der Herrschaftsgeschichte der pannonischen Brüderkaiser<sup>62</sup>. Im Rahmen der Gesamtkomposition der *Res gestae* stellen diese Kapitel zudem ein Pendant zu den noch zahlreicheren Inquisitionen unter dem ängstlichen, permanent Hochverrat witternden Constantius dar. Die dadurch beabsichtigte moralische Disqualifizierung dieser Kaiser ist unverkennbar. Aber auch eine positive Funktion kann schwerlich übersehen werden: Ammians Heros Julian, unter welchem vergleichbare Verfolgungen zu fehlen scheinen, erstrahlt durch die düstere Umrahmung seiner Herrschaft in umso hellerem Licht. Wie große Vorsicht aber gegenüber dem stark auf den *Res gestae* basierenden, bis heute nachwirkenden Eindruck von der moralischen Integrität Julians und der Verwerflichkeit seiner christlichen Kollegen geboten ist, verdeutlicht schließlich Ammians Kunstgriff, die Inquisitionen des von Julian eingesetzten Stadtpraefecten Apronianus verspätet, und zwar unmittelbar nach der Erhebung Valentinians (26, 1–2/3), zu berichten<sup>63</sup>.

Zuletzt noch ein Wort zur sozialgeschichtlichen Bewertung der „Römischen Prozesse“ und des Konfliktes zwischen Hof und Senat. Der positive Eindruck von Gratian, der in 28, 1, 57 vermittelt wird, besitzt durchaus auch ein historisches Fundament: Die Verstimmungen der römischen Aristokratie konnten in der Tat erst durch die Verleihung von Standesprivilegien gänzlich beseitigt werden. Diese boten Schutz gegen willkürliche Übergriffe der Staatsgewalt und brachten den Adel zudem in eine nahezu unantastbare Position, wenn Rechtsstreitigkeiten mit kleinen Leuten auszutragen waren<sup>64</sup>. Valentinian hatte dagegen zumindest ansatzweise versucht, das Gesetz gegenüber delinquenten *potentes* in gleicher Weise wie gegenüber *humiles* zur Anwendung zu bringen<sup>65</sup>. So bekamen manche *honestiores* ebenfalls die Härte spätantiker

<sup>62</sup> Ähnlich Rosen (1970) 221–245; Blockley (1975) 104–108; Marié 31; Matthews (1989) 209.

<sup>63</sup> Zur Kontrastierung Julians mit seinen Vorgängern und Nachfolgern cf. Funke und Marié 42, dazu s. Anm. 1; zu Julian und Apronianus cf. Angliviel Da La Beaumelle 110–112; Apronianus trat sein Amt a. 362 an und wurde „probably early in 364“ abgelöst, cf. PLRE 1, 88f. — Ob sich Ammian zu dieser Umdatierung durch das Vorbild des Tacitus berechtigt sah, der die Ermordung des Agrippa Postumus zu Unrecht auf den Beginn von Tiberius' Principat verlegt hat (*Ann.* 1, 6 *primum facinus novi principatus fuit Postumi Agrippae caedes* ...), mag dahingestellt sein. Zum Verhältnis der beiden römischen Historiographen s. Anm. 61.

<sup>64</sup> Cf. besonders *CTh* 9, 1, 13; 6, 1–2; 35, 2–3 a. 376/77, dazu die in Anm. 10 und Kap. 6 genannte Literatur.

<sup>65</sup> Cf. z.B. auch die Einführung des *patronus plebis* durch *CTh* 1, 29, 1 (s. Anm. 6) oder die Sorge um eine funktionierende Rechtsprechung in 1, 16, 9, beide a. 364; außerdem die Neuregelung des Steuereinzuges, z.B. 12, 6, 4–9; das Bemühen, die Korruption der Beamten zurückzudrängen, war weit überdurchschnittlich, cf. Noethlichs (1981) 111ff., bes. 120–122.

Strafgerichtsbarkeit zu spüren, ohne daß damit die Ständegesellschaft prinzipiell in Frage gestellt worden wäre.

Die Betroffenen reagierten mit Empörung und Verbitterung, und Ammian macht sich nachträglich zu ihrem leidenschaftlichen Anwalt, obwohl er vollstes Verständnis für ähnlich brutale Vorgehensweisen gegenüber anderen Übeltätern zeigt. Die notwendige Bedingung für eine positive Bewertung ist erfüllt, wenn er die vollziehenden Magistrate schätzt und ihnen deswegen „heilsame Strenge“ zubilligt, somit den Vorwurf des Rechtsbruchs oder der grausamen Unverhältnismäßigkeit erspart<sup>66</sup>. Die Entscheidung darüber, welche Politik die gerechtere gewesen ist, sollte somit nicht allein auf der Grundlage des hier beleuchteten oder ähnlich klingender zeitgenössischer Urteile gefällt werden<sup>67</sup>. Ein bitterer Zug der Geschichte ist nämlich, daß sich die Benachteiligung der spätantiken *humiles* nicht nur vor ihren Gerichten, sondern auch in den aristokratisch dominierten Quellen widerspiegelt<sup>68</sup>.

#### 6. Appendix: Zu prozeßrechtlichen Privilegien im 4. Jahrhundert

Ammians Behauptungen hinsichtlich der Folter von Standespersonen in Strafprozessen sind uneinheitlich; eine Revision der Quellen ist ein Desiderat, s. auch Kap. 2. 2 mit Anm. 7–10. An dieser Stelle sollen lediglich die wichtigsten Constitutionen des *Codex Theodosianus* angeführt und auf manche Probleme aufmerksam gemacht werden.

Zentrale Bedeutung kommt 9, 1, 1 a. 316 zu: ... *omnem enim honorem reatus excludit, cum criminalis causa et non civilis res vel pecuniaria moveatur*. Die Regelung muß durchaus nicht zwingend auf Constantin selbst zurückgehen, wie u.a. auch durch *enim* angedeutet sein kann. 9, 5, 1 a. 314?: Wer eines *maiestatis crimen* überführt ist, wird durch kein *privilegium dignitatis* vor einer *strictior inquisitio* geschützt. Keineswegs einschränkend ist 9, 1, 4 a. 325. Für die Gesamtinterpretation sollte auch 9, 40, 1 a. 314? berücksichtigt werden: Ein Todesurteil bei einem *adulterii vel homicidii vel maleficii crimen* ist nur bei einem Geständnis erlaubt.

9, 2, 1 a. 362 ist das Fragment einer Constitution Julians: *Ius senatorum et auctoritatem eius ordinis, in quo nos quoque ipsos esse numeramus, necesse est ab omni*

<sup>66</sup> Zur Grausamkeit des Justizwesens cf. z.B. Angliviel De La Beaumelle *passim*, bes. S. 113; Liebs (1985); Harries 118ff. Die Doppelzüngigkeit Ammians wird offenbar, indem er 26, 3; 29, 5, 22–24 die ungewöhnlich harten Strafaktionen des Apronianus *puR* oder Theodosius *maior* verteidigt, cf. auch Marié 34; s. auch Anm. 10 und Kap. 6 zu den *leges Corneliae*.

<sup>67</sup> Indes ist dies weitgehend der Fall, cf. die in Anm. 1 genannte Lit.; zu ergänzen ist vor allem Seeck (1920) 5, 18ff., dessen einseitig-pathetische Darstellung vernichtend und ohne jegliche Distanz zu Ammian über Valentinian urteilt; ähnlich auch Nagl 2191, 51ff.; 2192, 5ff.; Funke 165–175.

<sup>68</sup> Cf. auch Harries 124, die in einem anderen Zusammenhang feststellt, daß die Kenntnis von der Folter in der Spätantike relativ günstig ist, weil sie nun immer mehr auch auf die Oberschicht ausgedehnt wurde, die wiederum die meisten antiken Quellen dominieren. Ein besonderes Interesse Ammians an den *honestiores* bescheinigt auch Blockley (1975) 117f.; andererseits hatte er durchaus ein zwiespältiges Verhältnis zur römischen Aristokratie, cf. Rosen (1982) 27–31 und Marié 35–40.

*iniuria defendere. si quis ergo senator socius criminis insimulatus fuerit, ante causae cognitionem omni terrore calumniae, omni suspicionis molestia careat. vacuus sit prorsus et liber, antequam re convicta crimen agnoscat et exuat dignitatem.* Wenn auch eine große allgemeine Wertschätzung für den Senatorenstand offenbar wird und die Bestimmung für den konkret betroffenen Adligen (innerhalb des nicht mehr rekonstruierbaren Consultationsprozesses) gewiß günstig war, ist eine genaue Einordnung in die Entwicklung strafprozeßrechtlicher Privilegien kaum zu leisten. Denn erstens bestehen erhebliche Interpretationsprobleme: Bedeutet *insimulatio* hier allgemein „Anschuldigung“ oder im engen Sinne „Anklage“; ist mit *ante causae cognitionem* der Beginn der magistratischen Inquisition oder das abschließende Urteil gemeint; in welchem Verhältnis stehen Überführung und Geständnis? Zweitens bleibt offen, ob eine Relationspflicht des Richters bestand und welchen Spielraum der Kaiser gegebenenfalls besaß. Drittens ist nicht auszuschließen, daß auch für Julian eine Majestätsklage die eingeräumten Sonderrechte außer Kraft gesetzt hätte.

Letzteres scheint für Valentinian I. selbstverständlich gewesen zu sein, cf. 9, 35, 1 a. 369 (diskutiert in Kap. 2. 2). Gesetzten Fall, sowohl Julians Constitution als auch eine *epistula* Valentinians an den Statthalter von Picenum (9, 2, 2 a. 365) besaßen generelle Gültigkeit, dann ist a. 365 insofern eine Verschärfung eingetreten, als die Arrestierung eines Angeklagten jeden Standes vorgeschrieben wurde. Indes war die Regel vielleicht auf den Fall der Fluchtgefahr beschränkt, wie der Finalsatz nahelegen könnte (*ne ... dilabantur*); zudem ist der Verhaftete durch die nun erstmals ausgesprochene Verpflichtung zur *relatio* des *iudex* in besonderer Weise vor Willkür geschützt. Indes verweist das Datum auf den von Ammian behaupteten Beginn der Krise, s. Kap. 2. 1. Eine Zunahme von Prozessen gegen Senatoren belegt ferner 9, 40, 10 a. 366, doch zeigt sich hier nicht nur keine Beschneidung der (von Julian verliehenen) Vorrechte, sondern erneut die regelmäßige Verpflichtung zur Befragung des Kaisers, wenn einem Senator eine *austerior ultio* drohte.

Die Ausführungen der Literatur befriedigen nur zum Teil, was zum einen an der Irreführung durch Ammian, zum anderen auch an der Schwierigkeit liegt, bei diesen Rechtstexten genau zwischen der Setzung neuen Rechts und der einschärfenden oder erläuternden Wiederholung geltender Normen zu unterscheiden; genannt seien neben den in Anm. 10–14 zitierten Titeln auch Coster 10ff.; Alföldi 48ff.; Talbert 39ff.; Giglio 191ff.

Die geäußerte Kritik trifft freilich nicht die hervorragende Arbeit Rilingers, doch ist dessen Quellenauswahl erstens weitgehend auf die Zeit des Principats beschränkt, und zweitens wird die durchaus überzeugende These, daß sich eine (freilich nur bedingte) strafrechtliche Dichotomie in *humiliores / honestiores* in der Zeit von Caracalla bis Diocletian herausgebildet habe, vornehmlich durch eine Auswertung der überlieferten Strafmaße bewiesen, wobei die Prozeßbedingungen unberücksichtigt bleiben. Dennoch für den vorliegenden Kontext wertvoll ist Rilingers Behandlung der Majestätsverbrechen (S. 207–218), dessen Entwicklung er von der frühen Republik bis zu Beginn des 4. Jhs. n. Chr. nachzeichnet. Als wichtige Ergebnisse sind festzuhalten: 1. Durch das Verüben eines *crimen maiestatis* (früher auch *perduellionis*) wurden alle Rechte, einschließlich der *civitas*, verwirkt (S. 208; wenig Aufmerksamkeit erhält hingegen die Frage nach der Feststellung des Straftatbestandes bzw. der zu diesem Zweck zuge-

lassenen Mittel). 2. Seit Gaius war überwiegend das Kaisergericht zuständig, was den inquisitorischen Charakter des Verfahrens zeitigte (S. 213). 3. Jedes Majestätsverfahren besitzt hochgradig politischen Charakter (wie ja auch die Prozesse unter Maximinus illustrieren) und ist deswegen schwerlich in juristischen Kategorien zu fassen: Der Kaiser ist zugleich Partei als auch Richter; Rechtseinrichtungen werden oft als Mittel zur Beseitigung des politischen Gegners gebraucht (S. 218). Daraus folgt 4. die völlige Ermessensfreiheit des Kaisers z.B. in der Zulassung einer Majestätsklage oder in der Bemessung des Strafmaßes. Allein im Rahmen dieses Spielraums liegt die Möglichkeit einer personalen Differenzierung (S. 212f.; 217f.).

#### Nachträge zur Chronologie der Römischen Prozesse und zum *cursus* des Maximinus

Erst kurz vor Drucklegung wurde mir die wichtige Arbeit von Barnes bekannt, der eine Lanze für Ammians chronologische Zuverlässigkeit bricht<sup>69</sup>. Statt die *clades urbis aeternae* im Jahre 365 (oder 366) beginnen zu lassen, geht er von einer Textverderbnis (ursprünglich *anno vicesimo* oder *anno uno et vicesimo* über XX oder XXI über XV oder XVI in *anno sexto decimo et eo diutius*) und somit von einem Anfang der Konflikte *a. 370/71* aus. Auch seine Rezension der bisherigen Rekonstruktion von Maximinus' *cursus honorum* führt zu einem späteren Ansatz der Prozesse (ab *a. 370*): Da Maximinus nicht vor *a. 374* sicher als *ppo* bezeugt (*CTh* 9, 24, 3), seine *praefectura annonae* erstmalig am 19. 3. 370 belegt (*CTh* 14, 17, 6) und schließlich Ursicinus, sein Nachfolger im Stadtvicariat, noch am 22. 2. 372 *praef. ann.* (*CTh* 14, 3, 14) gewesen sei, datiert er Maximinus' Beförderung zum *ppo* auf *a. 373*, wobei er dessen Aufstieg vom *praef. ann.* zum *vic. urb.* irgendwann *a. 370/72* geschehen sein läßt.

Die Anfragen sind berechtigt, die Lösungsvorschläge aber durchaus nicht zwingend. So entbehrt der Texteingriff zugunsten eines späteren Beginns der *clades* jeder paläographischen Grundlage und verkennt die Absicht des Historiographen, die gesamte Herrschaftszeit Valentinians in düsteren Farben zu zeichnen<sup>70</sup>.

*CTh* 14, 17, 6 wurde während eines Consulats der Brüderkaiser (*a. 365, 368, 370, 373*) in *Triv. (sic!) ad Maximum (sic!) pf. ann.* gegeben. Das Ortsdatum ist am ehesten in *Tribus Tabernis* aufzulösen; *Tres Tabernae* war eine nahe Mailand gelegene Station, die Valentinian im März 365 leicht aufsuchen konnte; der damalige *praef. ann.* hieß entsprechend der Überlieferung Maximus. Außerdem paßt der stark rhetorische Stil des Fragments nicht zum klaren Duktus des Quaestors Eupraxius, der von

<sup>69</sup> Timothy D. Barnes: *Ammianus Marcellinus and the Representation of Historical Reality*, Ithaca 1998; die Römischen Prozesse und den *cursus* des Maximinus behandelt er auf S. 233f. und 241–246.

<sup>70</sup> S. Kap. 2.1 und 6 zu *CTh* 9, 2, 2 und 9, 40, 10; zu ergänzen ist *CTh* 14, 17, 6, das aus dem Jahr 365, nicht 370, stammen wird, s.u. im Text. Zur Darstellungstechnik s. Kap. 3.2 und 5; cf. ferner *Cognitio gestorum*, edd. J. den Boeft, D. den Hengst & H. C. Teidler, Amsterdam 1992; Joachim Szidat (S. 107–116) stellt fest, daß der Geschichtsschreiber „historische Tatsachen“ weitgehend respektiere, während Kausalzusammenhänge unzuverlässig seien; „[die historische Realität] wird aber niemals konsequent deformiert“. François Paschoud arbeitet die „böswillige“ Verzerrung des Valentinianbildes heraus (S. 67–84).

August 367 bis Juli 370 für die Abfassung der Kaiserconstitutionen verantwortlich war<sup>71</sup>. Mithin scheidet dieses Gesetzesfragment als Quelle für Maximinus' Laufbahn aus.

Barnes läßt den Prozeß des Hymetius mit Verweis auf *CTh* 9, 16, 10 über die Mitte des Jahres 371, also auch über die Verhandlungen der senatorischen Gesandten am Hofe (Mai 371) hinausgehen, doch habe ich oben in Anm. 28 gezeigt, daß die genannte Constitution eher in den Dezember 370 gehört.

Für die von Ammian im Anschluß an die *legatio* geschilderten Prozesse (§ 24–29) geht Barnes von einem Fortschreiten der Zeit aus. Doch sind die meisten Konnektoren rein kopulativ (*et; nec minus*) oder steigernd (*super his etiam; quin etiam*), und vor allem die Einleitung des ersten weiteren Falles (*circa hos dies*) steht Barnes' Ansicht entgegen.

Wann Maximinus vom Vicar zum Praetorianerpraefecten aufgestiegen war, ist nicht genau zu bestimmen. Der in Kapitel 3.2 gebotenen Deutung der Senatsgesandtschaft liegt die unausgesprochene Voraussetzung zugrunde, Ursicinus *vic. urb.* von einem gleichnamigen *praef. ann.* (*CTh* 14, 3, 14 vom 22. 2. 372) zu unterscheiden oder aber zwischen Maximinus und Ursicinus noch einen weiteren Vicar (? Probus) zu plazieren<sup>72</sup>. Da allerdings auch diese Bedingungen nicht notwendigerweise erfüllt sein müssen, bleibt die Annahme eines Junktims von Zugeständnissen gegenüber dem Senat und der „Wegbeförderung“ des Maximinus für das Jahr 371 weiterhin eine mögliche Lesart der Quellen.

Das von Barnes vorgeschlagene Jahr 373 ist jedenfalls zu spät, da Maximinus bis zum 23. 3. 374 (*CTh* 9, 29, 1) noch Ursicinus und Simplicius nachfolgen würden sowie letzterer bereits durch Doryphorianus abgelöst worden war; wenn außerdem noch die Dienstzeit eines gewissen Probus (? 22. 2. 374) vorangegangen sein sollte, dann müßte Maximinus Rom gewiß schon a. 371 verlassen haben.

Darüber hinaus übersieht Barnes zum wiederholten Male Ammians Gestaltungswillen, denn die Schilderung verfolgt die Absicht, den Eindruck von den Vorfällen zu dehnen. So ist von Maximinus' Versetzung nach Gallien im Verlaufe des Kapitels 28, 1 erst spät (§ 41) die Rede, während die Beschreibung seiner gallischen Praefectura in 29, 3 nahelegt, daß der Pannonier vielleicht doch schon a. 371 die illustre Stellung eingenommen hatte: 29, 1–2 betreffen Magie- und Majestätsprozesse unter Valens a. 371/72 und 29, 4 die militärischen Aktivitäten Valentinians und seines Generals Theodosius ab September 371<sup>73</sup>. Die Quellenlage läßt in diesem Punkte also keine sichere Entscheidung zu.

<sup>71</sup> Zum Kaiseritinerar cf. Seeck (1919) 222; zu Tres Tabernae S. 109, 19ff.; zum Stil des Eupraxius Honoré (1986) 190ff.; 216–219; S. 218 schreibt er das betreffende Gesetz „someone else“ zu.

<sup>72</sup> Cf. z.B. PLRE 1, 987 Nr. 6–7; *contra* Barnes 242; oder *CTh* 12, 1, 77 vom 23. 2. 372 an einen Probus *vic. urb.*; während der Titel von Seeck (1919) 242 unbeanstandet bleibt, ändert ihn PLRE 1, 738 in *ppo.* Auch Matthews' (1975) 38, Anm. 9 Vorschlag einer kurzzeitigen Vereinigung der Ämter hilft nicht weiter.

<sup>73</sup> Zur Datierung cf. Alexander Demandt: *Die Feldzüge des älteren Theodosius*, in: *Hermes* 100 (1972) 92–94 gegen Seeck (1919) 242, der a. 372 vorzieht.

Das Ende des Verfahrens gegen Aginatus und Anepsia datiert auch Barnes wieder mit Verweis auf *CTh* 9, 29, 1 ins Frühjahr 374<sup>74</sup>.

Zusammenfassend ergeben sich folgende *termini*: Nachdem Chilo seine folgenreichere Klage *a.* 368/70 erhoben hatte, wurde Maximinus *praef. ann.* etwas später (*a.* 369/70) mit ihrer Untersuchung beauftragt. Nicht allzulange danach (ab *a.* 369?/70) leitete er die Inquisitionen als *vic. urb.* Dem Prozeß gegen Hymetius stand er *a.* 370 bis spätestens Anfang 371 vor. Bis zur Entsendung der Senatsgesandtschaft im April (?) 371 war die Chilo-Affäre längst beendet und das Todesurteil des Hymetius gefällt; die Appellation und die Minderung des Strafmaßes durch den Senat erfolgten in demselben Frühjahr (ich lasse nun offen, ob vor oder nach der Verhandlung am Hofe im Mai 371). Ob Maximinus die Aufklärung weiterer Sittenskandale in Rom nach Mai 371 geleitet hat oder bereits in eben diesen Tagen an den Hof gezogen wurde, um bald das Amt des *ppo Gall.* anzutreten, muß offenbleiben. Keinesfalls sollte man aber für diese „Wegbeförderung“ über die Mitte des Jahres 372 hinausgehen<sup>75</sup>.

## Verzeichnis der zitierten Literatur

### I. Quelleneditionen

- Girardet, Klaus M.: Der Staat im Dienste der kirchlichen Gerichtsbarkeit — Ein Petition des römischen Konzils von 378 und Kaiser Gratians Rescript an Aquilinus (Coll. Avell. XIII), in: *AAccRomCost* 11 (1996) 265–293. (Cf. auch Zelzer, *CSEL* 72, 10, 3, XCIII–V).
- Krüger, Paul: *Codex Iustinianus*, ed. ster. 1877; 14. Aufl., Dublin, Zürich 1967.
- Marié, Marie-Anne: *Ammien Marcellin, Histoire*, Bd. 5 (Livres XXVI–XXVIII), Paris 1984.
- Mommsen, Theodor: *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis*, 1904, 3. Nd. Dublin, Zürich 1971.
- Pabst, Angela: *Quintus Aurelius Symmachus, Reden*, Darmstadt 1989.
- Seyfarth, Wolfgang: *Ammianus Marcellinus, Res gestae*, 2 Bde., Leipzig 1978.
- Seyfarth, Wolfgang: *Ammianus Marcellinus, Römische Geschichte*, Darmstadt, 4 Bde., 1968–71.

<sup>74</sup> Cf. Barnes 245, Anm. 12. — Gegen die chronologischen Schlußfolgerungen der PLRE spricht neben den in Kap. 4.4 genannten Gründen auch *CTh* 10, 19, 9 (15. 8. 378) *ad Vindicianum v.c. vicarium*; es betrifft Sardinien, so daß Vindicianus der unmittelbare Vorgänger des Aquilinus *vic. urb.* gewesen sein dürfte; allerdings fehlt er bei Chastagnol (1960) 464, und die PLRE 1, 967, Nr. 1 läßt seinen Zuständigkeitsbereich offen.

<sup>75</sup> Barnes 243 führt ohne weiteren Kommentar auch Hieron. *Chron.* 371; Ruf. *H.e.* 11, 10 und Socr. *H.e.* 4, 29, 6 an; doch sind diese Zeugnisse teils verwirrt und teils fiktiv, cf. Adolf Lippold: *Ursinus und Damasus*, in: *Historia* 14 (1965) 104–128, bes. 109 und 116. — Zum Ende von Maximinus' Karriere und seiner Hinrichtung im Sommer 376 cf. demnächst meine Ausführungen in: *Die gens Ausoniana an der Macht — Untersuchungen zu Decimius Magnus Ausonius und seiner Familie*.

## II. Weitere Literatur

- Alföldi, Andreas: *A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire*, Oxford 1952.
- Angliviel Da La Beaumelle, Laurent: *La torture dans les Res gestae d' Ammien Marcellin*, in: *Institutions, société et vie politique dans l' empire romain au IV<sup>e</sup> siècle ap. J.-C.* Actes de la table ronde autour de l'oeuvre d' André Chastagnol (1989), Rom 1992, 91–113.
- Blockley, Roger C.: *Ammianus Marcellinus — A Study of His Historiography and Political Thought*, Brüssel 1975.
- Blockley, Roger C.: *Tacitean Influence upon Ammianus Marcellinus*, in: *Latomus* 32 (1973) 63–78.
- Chastagnol, André: *La préfecture urbaine à Rome*, Paris 1960.
- Coster, Charles Henry: *The iudicium quinquvirale*, Cambridge / Mass. 1935.
- Demandt, Alexander: *Der Tod des älteren Theodosius*, in: *Historia* 18 (1969) 598–625.
- Ensslin, Wilhelm: *Maximinus 6*, RE Suppl. 5 (1931) 663f.
- Fletcher, G. B. A.: *Stylistic Borrowings and Parallels in Ammianus Marcellinus*, in: *RPh* 3, 11 (1937) 377–395.
- Funke, Hermann: *Majestäts- und Magieprozesse bei Ammianus Marcellinus*, in: *JbAC* 10 (1967) 146–175.
- Gager, John G.: *Curse Tablets and Binding Spells from the Ancient World*, Oxford 1992.
- Giglio, Stefano: *Il tardo impero d' Occidente e il suo senato*, Neapel 1990.
- Hamblenne, Pierre: *Une „conjuraton“ sous Valentinien?* In: *Byzantion* 50 (1980) 198–225.
- Harries, Jill: *Law and Empire in Late Antiquity*, Cambridge 1999.
- Heumann & Seckel: *Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, 9. Aufl. neu bearb. von E. Seckel, Jena 1907.
- Hoepffner, A.: *Un aspect de la lutte de Valentinien I. contre le sénat — La création du defensor plebis*, in: *Rev. Hist.* 182 (1938) 225–237.
- Honoré, Tony: *Emperors and Lawyers*, Second Edition, Completely Revised, Oxford 1994.
- Honoré, Tony: *The Making of the Theodosian Code*, in: *ZSS RA* 103 (1986) 133–222.
- Liebs, Detlef: *Strafprozesse wegen Zauberei — Magie und politisches Kalkül in der römischen Geschichte*, in: U. Manthe, J. von Ungern-Sternberg: *Große Prozesse der römischen Antike*, München 1997, 146–158 und 210–213.
- Liebs, Detlef: *Unverhohlene Brutalität in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser*, in: *Römisches Recht in der europäischen Tradition*, Symposium F. Wieacker, Ebelsbach 1985, 89–116.
- MacMullen, Ramsey: *Roman Bureaucratess* (1962), in: *Changes in the Roman Empire*, Princeton 1990, 67–77.
- Matthews, John F.: *The Roman Empire of Ammianus Marcellinus*, London 1989.
- Matthews, John F.: *Western Aristocracies and Imperial Court A. D. 364–425*, Oxford 1975.



- Mommsen, Theodor: *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, Nd. Graz 1955.
- Nagl, Asunta: *Valentinian I.*, RE 7 A, 2 (1948) 2158–2204.
- Noethlichs, Karl Leo: *Beantentum und Dienstvergehen — Zur Staatsverwaltung in der Spätantike*, Wiesbaden 1981.
- Noethlichs, Karl Leo: *Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden*, Diss. Köln 1971.
- Pergami, Federico: *La legislazione di Valentiniano e Valente (364–75)*, Mailand 1993.
- Pergami, Federico: *Sulla istituzione del defensor civitatis*, in: *SDHI* 61 (1996, 2) 413–431.
- Piganiol, André: *L' empire chrétien (325–395)*, Paris <sup>1</sup>1947, <sup>4</sup>1972.
- PLRE: *Prosopography of the Later Roman Empire*, Cambridge, Bd. 1, edd. A. H. M. Jones, J. R. Martindale, J. Morris, 1971, Bde. 2 und 3, ed. J. R. Martindale, 1980/92.
- Rilinger, Rolf: *Humiliores — Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit*, München 1988.
- Rosen, Klaus: *Ammianus Marcellinus*, Darmstadt 1982.
- Rosen, Klaus: *Studien zur Darstellungskunst und Glaubwürdigkeit des Ammianus Marcellinus*, Bonn 1970.
- Schlinkert, Dirk: *Vom Haus zum Hof — Aspekte höfischer Herrschaft in der Spätantike*, in: *Klio* 78 (1996) 454–82.
- Schumacher, Leonhard: *Servus index — Sklavenverhör und Sklavenanzeige im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom*, Wiesbaden 1982.
- Seeck, Otto: *Aginatius*, RE 1 (1894) 809f.
- Seeck, Otto: *Doryphorianus*, RE 5 (1905) 1579.
- Seeck, Otto: *Gratianus Nr. 3*, RE 7 (1912) 1831–1839.
- Seeck, Otto: *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.*, Stuttgart 1919.
- Seeck, Otto: *Geschichte des Untergangs der antiken Welt*, Bd. 5, Stuttgart <sup>2</sup>1920, Nd. Darmstadt 1960.
- Stroheker, Karl Friedrich: *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, Tübingen 1948.
- Szidat, Joachim: *Staatlichkeit und Einzelschicksale in der Spätantike*, in: *Historia* 44 (1995) 481–495.
- Talbert, Richard J. A.: *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984.
- Thompson, E. A.: *The Historical Work of Ammianus Marcellinus*, Cambridge 1947.
- Tomlin, Roger S. O.: *The Emperor Valentinian I.*, Diss. Oxford 1973.
- Turpin, William: *Imperial Subscriptions and the Administration of Justice*, in: *JRS* 81 (1991) 101–118.
- Vera, Domenico: *Commento storico alle Relationes di Quinto Aurelio Simmaco*, Pisa 1981.